

Entwurf Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 14

Bilanzierung von nicht-derivativen Finanzinstrumenten (UGB)

Entwurf für die Überarbeitung der Stellungnahme
Ausgewählte Fragen der unternehmensrechtlichen
Bilanzierung von nicht-derivativen Finanzinstrumenten

Bitte übermitteln Sie Stellungnahmen bis zum 02.08.2019.



Dieser <u>Entwurf</u> einer Stellungnahme wird vom Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) ausschließlich zur Einholung von Kommentaren der Öffentlichkeit publiziert. Der Entwurf für die Überarbeitung der Stellungnahme kann im Lichte der Kommentare abgeändert werden, bevor eine endgültige Stellungnahme des AF-RAC publiziert wird. Kommentare der Öffentlichkeit sind bitte als pdf-Datei bis zum <u>02.08.2019</u> an <u>office@afrac.at</u> zu mailen. Alle Kommentare werden auf der AFRAC Homepage publiziert, es sei denn, der Absender ersucht explizit um Vertraulichkeit des Kommentars.



Das Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC, Beirat für Rechnungslegung und Abschlussprüfung) ist der privat organisierte und von zuständigen Behörden unterstützte österreichische Standardsetter auf dem Gebiet der Finanzberichterstattung und Abschlussprüfung. Die Mitglieder des Vereins "Österreichisches Rechnungslegungskomitee", dessen operatives Organ das AFRAC ist, setzen sich aus österreichischen Bundesministerien und offiziellen fachspezifischen Organisationen zusammen. Die Mitglieder des AFRAC sind Abschlussersteller, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Wissenschafter, Investoren, Analysten und Mitarbeiter von Aufsichtsbehörden.

Austrian Financial Reporting and Auditing Committee – AFRAC
Schönbrunner Straße 222 - 228/1/6
1120 Wien – Österreich

Tel: +43 1 811 73 - 228

Fax: +43 1 811 73 - 100

Email: office@afrac.at

Web: http://www.afrac.at

Copyright © Austrian Financial Reporting and Auditing Committee

All rights reserved

Zitiervorschlag:

Kurzzitat: Entwurf Überarbeitung AFRAC 14 (Juni 2019), Rz ...

Langzitat: Entwurf für die Überarbeitung der AFRAC-Stellungnahme 14: Bilanzierung

von nicht-derivativen Finanzinstrumenten (UGB) (Juni 2019), Rz ...



Historie der vorliegenden Stellungnahme

erstmalige Veröffentli- chung	Dezember 2008	
Überarbeitung	Juni 2010	Die Stellungnahme vom Juni 2010 (Fragen 1, 3, 5 und 6) übernimmt inhaltlich und ersetzt die Stellungnahme "Aktuelle Fragen der unternehmensrechtlichen Bewertung von Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen" vom Dezember 2008.
Überarbeitung	September 2013	redaktionelle Anpassung bei Frage 3 Rz (9) betreffend die Bewertung von festverzinslichen Wertpapieren mit fi- xem Einlösungsbetrag
Überarbeitung	November 2014	Streichung von Frage 8, "Wie sind Wertminderungen von Beteiligungen iSv § 228 Abs. 1 UGB zu bilanzieren?", weil diese Frage in der zugleich beschlossenen Stellungnahme "Die Folgebewertung von Beteiligungen im Jahresabschluss nach dem UGB" behandelt wird; Neunummerierung der ursprünglichen Fragen 9, 10, 11 und 12 als Fragen 8, 9, 10 und 11
Überarbeitung	März 2015	Streichung des Absatzes in den Erläuterungen zur Rz (68) "Der Handelsbestand entspricht zwar grundsätzlich immer dem Handelsbuch, allerdings



		sind interne Geschäfte keine Vermö-
		gensgegenstände und Verbindlichkei-
		ten i.S.d. UGB und daher für Zwecke
		der Bilanzierung nicht relevant. Auch
		Bewertungseinheiten mit internen Ge-
		schäften sind deshalb nicht zulässig."
		wegen der im September 2014 be-
		schlossenen Ergänzung der Stellung-
		nahme "Die unternehmensrechtliche
		Bilanzierung von Derivaten und Siche-
		rungsinstrumenten" zum Thema "Bi-
		lanzierung von internen Derivaten"
Überarbeitung	Dezember 2015	Aktualisierung, insbesondere Berück-
		sichtigung geänderter Rechtsvorschrif-
		ten, vor allem der Änderungen des
		UGB aufgrund des Rechnungsle-
		gungs-Änderungsgesetzes 2014 (RÄG
		2014)
Überarbeitung	Dezember 2016	Neuaufnahme von Frage 10 ("Ist die
		Anwendung der Effektivzinsmethode
		bei der Bewertung von festverzinsli-
		chem Finanzanlagevermögen zuläs-
		sig?") in Kapitel 1; Neunummerierung
		der Fragen des Kapitels 2 (10 und 11)
		als Fragen 11 und 12
Überarbeitung	Dezember 2017	Änderung der Frage 7 zu Frage 7a
		und Erweiterung dieser ("Wie sind In-
		vestmentfondsanteile im Finanzan-
		lage- und Finanzumlaufvermögen zu
<u> </u>	1	l .



		bilanzieren?"), Einfügung der Rz (28a), Anpassung der Rz (29), (30) und (32), Streichung der Rz (31); Neuaufnahme der Frage 7b ("Wie sind Erfolge aus Anteilen an Investmentfonds beim Anteilsinhaber zu bilanzieren?") und Einfügung der Rz (35a) bis (35h); Aufnahme von Erläuterungen zu Rz (35b) ff. und zu Rz (35d)
Überarbeitung	Juni 2018	Anpassung an das WAG 2018
Überarbeitung	XXX 2019	Erweiterung des Anwendungsbereichs der Stellungnahme und Änderung des Titels; Aktualisierung, insbesondere Berücksichtigung geänderter Rechtsvorschriften, vor allem der Änderungen des UGB aufgrund des Anti-Gold-Plating Gesetzes 2019;
		Änderung der Rz (1);
		Neuaufnahme der Rz (1a); Streichung der Frage 5 und Neuaufnahme der Frage 5a; Änderung der Frage 8 zu Frage 8a; Neuaufnahme der Frage 8b ("Wie sind Vertragsanpassungen zu behandeln?");



Änderung der Frage 10 zu Frage 10a
Neuaufnahme der Frage 10b ("Was ist
bei der Bewertung von finanziellen
Verbindlichkeiten zu beachten?");
Aufnahme von Erläuterungen zu der
Rz (1a);
Aufnahme von Erläuterungen zu der
Rz (15);
Aufnahme von Erläuterungen zu den
Rz (25b) und (25c).;
Aufnahme/Änderung von Erläuterun-
gen zu den Rz (39) ff.;
Erweiterung der Erläuterungen zur Rz
(58b);
Aufnahme von Erläuterungen zu den
Rz (58e) ff.



Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1	Allgemeine Grundsatzfragen10
Frage 1	Unter welchen Voraussetzungen ist Finanzanlage- bzw. Finanzumlaufvermögen umzugliedern?10
Frage 2	Wie ist die Zuordnung zum Finanzanlagevermögen zu dokumentieren?11
Frage 3	Unter welchen Voraussetzungen ist bei Wertpapieren des Anlagevermögens (§ 224 Abs. 2 A. III. Z 5 UGB) eine Wertminderung voraussichtlich von Dauer?
Frage 4	Wie ist der Stetigkeitsgrundsatz bei der Ausübung des Wahlrechts betreffend Abschreibungen bei vorübergehender Wertminderung anzuwenden (§ 204 Abs. 2 letzter Satz UGB)?15
Frage 5	[gestrichen]17
Frage 5a	Wie ist bei der Bewertung von Wertpapieren des Finanzanlagevermögens und des Finanzumlaufvermögens vorzugehen?
Frage 6	Kann bei der Bewertung von Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen statt des Börsenkurses am Abschlussstichtag auch ein durchschnittlicher Börsenkurs rund um den Abschlussstichtag herangezogen werden?19
Frage 7a	Wie sind Investmentfondsanteile im Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen zu bilanzieren?20
Frage 7b	Wie sind Erfolge aus Anteilen an Investmentfonds beim Anteilsinhaber zu bilanzieren?23
Frage 8a	Wann kommt es bei einem Tausch finanzieller Vermögensgegenstände oder bei Veräußerung in Form einer gemischten Transaktion zur Ergebnisrealisierung?26
Frage 8b	Wie sind Vertragsanpassungen zu behandeln?27
Frage 9	Wie sind Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihegeschäfte zu bilanzieren?
Frage 10a	Ist die Anwendung der Effektivzinsmethode bei der Bewertung von festverzinslichem Finanzanlagevermögen zulässig?34



Frage 10b	Was ist bei der Bewertung von finanziellen Verbindlichkeiten zu beachten?	36
Kapitel 2	Spezifische Grundsatzfragen für Kreditinstitute	37
Frage 11	Welche Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gelten für Kreditinstitute?	37
Frage 12	Welche Finanzinstrumente können von Kreditinstituten abweichen von § 206 UGB zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden und wie sind Umgliederungen zu erfassen?	
Kapitel 3	Erstmalige Anwendung	12
Erläuterun	gen	13



Kapitel 1 Allgemeine Grundsatzfragen

Anwendungsbereich:

- (1) Dieses Kapitel behandelt Grundsatzfragen der Bilanzierung von nicht-derivativen Finanzinstrumenten, wie z.B. Wertpapieren und Krediten, auf Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuchs (UGB), die gemäß § 43 Abs. 1 BWG auch für Kreditinstitute und nach Maßgabe des § 136 VAG 2016 (mit Ausnahme der Fragen 7a und 7b) auch für Versicherungsunternehmen anzuwenden sind. Für die Folgebewertung von Beteiligungen i.S.d. § 189a Z 2 UGB siehe auch die AFRAC-Stellungnahme 24: Beteiligungsbewertung (UGB). Von der Bilanzierung von nicht-derivativen Finanzinstrumenten abzugrenzen ist die Bilanzierung von derivativen Finanzinstrumenten, welche in der AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente (UGB) geregelt ist.
- (1a) Der Begriff "Finanzinstrument" ist im UGB nicht definiert, wiewohl er in unterschiedlichen Bestimmungen, so etwa in den §§ 189a Z 4 und 238 Abs. 1 Z 1 UGB sowie § 243 Abs. 3 Z 5 UGB, verwendet wird. Da der Gesetzgeber i.Z.m. der Umsetzung der "Fair-Value"-Richtlinie (RL 2001/65/EG) in den Erläuterungen (ErläutRV 176 BlgNR 22. GP 4) auf IFRS verwies, wird auch im Rahmen dieser Stellungnahme auf die Definition des IAS 32.11 zurückgegriffen. Danach ist ein Finanzinstrument ein Vertrag, der bei einem Unternehmen zu einem finanziellen Vermögenswert und beim anderen Unternehmen zu einer finanziellen Verpflichtung oder einem Eigenkapitalinstrument führt.

Frage 1 Unter welchen Voraussetzungen ist Finanzanlage- bzw. Finanzumlaufvermögen umzugliedern?

(2) Für die Unterscheidung zwischen Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen ist § 198 Abs. 2 und 4 UGB maßgeblich. Die Zuordnung zum Finanzanlagevermögen setzt die dokumentierte Absicht und die Fähigkeit voraus, die Vermögensgegenstände dauerhaft zu halten. Veräußerungen, die wegen gesetzlicher



oder behördlicher Auflagen erforderlich sind, sind hinderlich für eine Zuordnung zum Anlagevermögen. Die Fähigkeit, Vermögensgegenstände dauerhaft zu halten, ist auf Basis des Gesamtbildes der Liquiditätsplanung unter Berücksichtigung der Entwicklung der Kapitalausstattung sowie der Ertragssituation des Unternehmens zu beurteilen. Zur Umgliederung von Beteiligungen i.S.d. § 189a Z 2 UGB siehe die Erläuterungen zu Rz (13) der AFRAC-Stellungnahme 24 "Die Folgebewertung von Beteiligungen im Jahresabschluss nach dem UGB".

- Abschlussstichtag neu zu überprüfen, wobei auch die Verhältnisse im Wertaufhellungszeitraum in die Betrachtung einzubeziehen sind. Ändern sich die in § 198 Abs. 2 und 4 UGB definierten Voraussetzungen, hat eine Umgliederung zu erfolgen, die zeitnah zu dokumentieren ist. Die Umwidmung in das Finanzanlagevermögen kann einen ökonomischen und/oder einen rechtlichen Hintergrund haben. Vereinbarungen, die eine Veräußerung langfristig verhindern, sind dabei zu berücksichtigen. Der Umgliederungszeitpunkt kann rückbezogen werden, darf aber nicht vor dem Zeitpunkt der letzten externen Berichterstattung liegen (Stichtag des letzten Jahres- oder Zwischenabschlusses, bei Kreditinstituten Stichtag des letzten Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweises).
- (4) Eine Umgliederung ist weder ein Realisations- noch ein Anschaffungsvorgang. Die historischen Anschaffungskosten erfahren durch die Umwidmung keine Änderung. Die Buchwerte zum Zeitpunkt der Umwidmung sind im Sinne der Bewertungsbestimmungen für das Finanzanlage- oder Finanzumlaufvermögen fortzuführen.

Frage 2 Wie ist die Zuordnung zum Finanzanlagevermögen zu dokumentieren?

(5) Während sich die Zuordnung von Vermögensgegenständen zum Sachanlagevermögen oder zu den immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens meist eindeutig aus der Natur des Vermögensgegenstands und seiner betrieblichen Verwendung ergibt, ist die Zuordnung von Finanzinstrumenten



zum Finanzanlagevermögen stark von subjektiven Absichten und Veranlagungsstrategien geprägt. Daher sind aufgrund von § 190 UGB erhöhte Anforderungen an die Dokumentation der Zuordnung zu stellen. Diese Dokumentation muss einem sachkundigen Dritten einen nachvollziehbaren, plausiblen Einblick in die Gründe für die erstmalige Zuordnung oder eine spätere Umgliederung vermitteln und den Zeitpunkt der Zuordnung festhalten.

- (6) Soll ein finanzieller Vermögensgegenstand dem Finanzanlagevermögen zugeordnet werden, ist zu diesem Zeitpunkt die Absicht nachvollziehbar zu dokumentieren, den Vermögensgegenstand dauerhaft zu halten (§ 198 Abs. 2 und 4 UGB). Neben der Absicht umfasst die Dokumentation auch die Fähigkeit, das Finanzanlagevermögen dauerhaft zu halten (vgl. Rz (2) f.); die Fähigkeit ist im Zweifel im Rahmen der Abschlusserstellung zu dokumentieren (ggf. auch bei der Erstellung von Zwischenabschlüssen bzw. bei Kreditinstituten bei der Erstellung des Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweises).
- (7) Im Zeitpunkt einer Umgliederung zwischen Finanzanlagevermögen und Finanzumlaufvermögen ist eine Dokumentation erforderlich, die den Zeitpunkt der Umgliederung und die Gründe der Umgliederung nachvollziehbar beschreibt. Werden wiederholt oder in wesentlichem Umfang Bestände des Anlagevermögens entgegen der früher dokumentierten Absicht veräußert oder ins Umlaufvermögen umgegliedert, dann ist für die im Finanzanlagevermögen verbliebenen Instrumente die Absicht neuerlich plausibel zu dokumentieren, diese im Gegensatz dazu dauerhaft zu halten.
- (8) Der Umfang und die Genauigkeit der Dokumentation gemäß Rz (6) und (7) sind abhängig vom Umfang der betroffenen Finanzinstrumente und der Komplexität der Organisation des Unternehmens. Bei Unternehmen, die Finanzinstrumente in größerem Umfang halten (insbesondere Unternehmen der Finanzbranche), hat die Dokumentation die formelle Beschlussfassung der intern zuständigen Gremien (z.B. Vorstände, interne Ausschüsse) und die Gründe für die Entscheidung zu enthalten. Dokumentationen gemäß Rz (6) und (7) können für Gruppen art- und funktionsgleicher Vermögensgegenstände gesamthaft vorgenommen



werden.

Frage 3 Unter welchen Voraussetzungen ist bei Wertpapieren des Anlagevermögens (§ 224 Abs. 2 A. III. Z 5 UGB) eine Wertminderung voraussichtlich von Dauer?

Festverzinsliche Wertpapiere mit fixem Einlösungsbetrag:

- (9) Bei festverzinslichen Wertpapieren des Anlagevermögens mit fixem Einlösungsbetrag kann in der Regel aufgrund der Halteabsicht und der Haltefähigkeit unterstellt werden, dass durch Marktzinsänderungen bedingte Kursrückgänge keine voraussichtlich dauernde Wertminderung darstellen (vgl. Rz (14) zu notierten Schuldinstrumenten mit eingebetteten Derivaten).
- (10) Kursrückgänge, die auf die Verschlechterung der Bonität des Emittenten zurückzuführen sind, bilden hingegen einen Indikator für eine voraussichtlich dauernde Wertminderung. Die Bonität des Emittenten hat sich jedenfalls in den folgenden Fällen verschlechtert:
 - erhebliche finanzielle Schwierigkeiten des Emittenten;
 - ein Vertragsbruch des Emittenten, wie etwa Ausfall oder Verzögerung von Zins- oder Tilgungszahlungen;
 - Zugeständnisse des bilanzierenden Unternehmens an den Emittenten infolge wirtschaftlicher oder rechtlicher Gründe im Zusammenhang mit den finanziellen Schwierigkeiten des Emittenten, die das bilanzierende Unternehmen ansonsten nicht machen würde;
 - eine (deutlich) erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass der Emittent in ein Insolvenz- oder sonstiges Sanierungsverfahren eintreten wird;
 - das Verschwinden eines aktiven Marktes für das Wertpapier infolge finanzieller Schwierigkeiten des Emittenten.
- (11) Die Herabstufung des Bonitätsratings auf einen verschlechterten Investment Grade ist für sich genommen kein Indikator für eine voraussichtlich dauernde Wertminderung. Bei nicht gerateten Wertpapieren ist auf die entsprechenden



- Markt-Creditspreads zur analogen Unterscheidung in Investment Grades und Non Investment Grades abzustellen.
- (12) Die Herabstufung des Bonitätsratings in den Non Investment Grade-Bereich ist ein Indikator für eine voraussichtlich dauernde Wertminderung. Bei nicht gerateten Wertpapieren ist auf die entsprechenden Markt-Creditspreads zur analogen Unterscheidung in Investment Grades und Non Investment Grades abzustellen.

Aktien, Partizipationsscheine und vergleichbare Finanzinstrumente:

- (13) Bei Aktien, Partizipationsscheinen und vergleichbaren Finanzinstrumenten des Anlagevermögens (wie etwa jenen im Sinne der Rz (14)) sind neben den in Rz (10) genannten Indikatoren folgende weitere Indikatoren für eine voraussichtlich dauernde Wertminderung zu nennen:
 - wesentliche negative Veränderungen des technologischen, ökonomischen, rechtlichen oder Marktumfelds des Emittenten;
 - wesentliche Abnahme des Börsenkurses zum Abschlussstichtag und im Wertaufhellungszeitraum;
 - länger anhaltende Abnahme des Börsenkurses in der Zeit vor dem Abschlussstichtag. Liegt der Börsenkurs in den letzten sechs Monaten vor dem Abschlussstichtag permanent um mehr als 20% unter dem Buchwert oder in den letzten zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag im Durchschnitt mehr als 10% unter dem Buchwert, liegt ein Indikator für eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vor. Entwicklungen des Börsenkurses bis zum Ende des Wertaufhellungszeitraums sind zu berücksichtigen.
- (14) Die Wertminderung von notierten Schuldinstrumenten mit eingebetteten Derivaten jeder Art, die im Vergleich zum Rahmenvertrag eine wesentlich abweichende Risiko- und Ertragsstruktur aufweisen, ist nach den in Rz (13) für Aktien genannten Indikatoren zu beurteilen.



- (15) Mittelgroße und große Gesellschaften haben für zum Finanzanlagevermögen gehörende Finanzinstrumente, die über ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden, gemäß § 238 Abs. 1 Z 2 UGB im Anhang folgende Angaben zu machen, wenn eine außerplanmäßige Abschreibung gemäß § 204 Abs. 2 zweiter Satz UGB unterblieben ist:
 - Buchwert und beizulegender Zeitwert der einzelnen Vermögensgegenstände oder angemessener Gruppierungen sowie
 - die Gründe für das Unterlassen einer Abschreibung gemäß § 204 Abs. 2
 UGB und jene Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist.
- Frage 4 Wie ist der Stetigkeitsgrundsatz bei der Ausübung des Wahlrechts betreffend Abschreibungen bei vorübergehender Wertminderung anzuwenden (§ 204 Abs. 2 letzter Satz UGB)?
- (16) Finanzanlagen sind gemäß § 204 Abs. 2 UGB bei voraussichtlich dauernder Wertminderung außerplanmäßig auf den niedrigeren am Abschlussstichtag beizulegenden Wert abzuschreiben. Solche Abschreibungen dürfen auch vorgenommen werden, wenn die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist (gemildertes Niederstwertprinzip). Für die Folgebewertung von Beteiligungen i.S.d. § 189a Z 2 UGB siehe auch die AFRAC-Stellungnahme 24: Beteiligungsbewertung (UGB).
- (17) Im Rahmen der Folgebewertung der Finanzanlagen ist der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit (§ 201 Abs. 2 Z 1 UGB) zu beachten, d.h. einmal gewählte Bewertungsmethoden können nicht beliebig geändert werden. Ein Abweichen von diesem Grundsatz ist nur bei Vorliegen besonderer Umstände und der Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens, bei Gesellschaften i.S.d. § 189 Abs. 1 Z 1 und 2 UGB der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, zulässig (§ 201 Abs. 3 UGB).
- (18) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann das Unternehmen die Ausnutzung des Wahlrechts ändern, wenn die Änderung einer getreueren Darstellung der



Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dient. Als besondere Umstände kommen bei Finanzinstrumenten vor allem Änderungen von Gesetzen und der Rechtsprechung, der Übergang oder der Verzicht auf die Anwendung von Bewertungsvereinfachungsverfahren, wesentliche Änderungen im Bestand der betroffenen Finanzanlagen und Ereignisse, die zu strukturellen Änderungen des Unternehmens führen, in Betracht (z.B. wesentliche Veränderungen in der Gesellschafterstruktur, grundlegende Änderungen der Finanzierungsstruktur, Einbeziehung in einen oder Ausscheiden aus einem Konzernverbund, Änderungen der unternehmerischen Konzeption wie bei Wechsel des Managements, Einleitung von Sanierungsmaßnahmen). Ein besonderer Umstand ist auch eine massive Verschlechterung des Marktumfelds (z.B. der Wegfall eines aktiven Marktes), sofern diese Verschlechterung nicht zu einer dauerhaften Wertminderung führt. Eine Änderung aus rein bilanzpolitischen Gründen ist nicht zulässig. Auch die bloße Absicht, den Ausweis eines Jahresfehlbetrages oder eines Bilanzverlustes zu vermeiden, ist kein Grund für eine Abkehr vom Grundsatz der Bewertungsstetigkeit (dies ergibt sich auch aus § 201 Abs. 2 Z 4 lit. c UGB).

- (19) Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit erfordert nicht nur eine stetige Bewertung in aufeinander folgenden Perioden, sondern auch eine einheitliche Bewertung art- und funktionsgleicher Finanzanlagen zum Abschlussstichtag. Wird von dem Wahlrecht des § 204 Abs. 2 letzter Satz UGB (oder anderen Wahlrechten) unterschiedlich Gebrauch gemacht, dann sind aussagekräftige Gruppen artund funktionsgleicher finanzieller Vermögensgegenstände zu definieren und zu dokumentieren. Die Zuordnungen von Vermögensgegenständen zu diesen Gruppen bei Anschaffung sowie spätere Änderungen dieser Zuordnung sind ebenfalls zu dokumentieren (zur Dokumentation siehe Rz (5)).
- (20) Die Bildung der Gruppen art- und funktionsgleicher Finanzanlagen richtet sich nach dem Umfang der Finanzinstrumente im Unternehmen, nach der Unterschiedlichkeit ihrer Merkmale und nach dem Organisationsgrad des Unternehmens. Folgende Entscheidungsmerkmale können beispielsweise bei der Bil-



dung der Gruppen berücksichtigt werden, soweit sie für das Unternehmen relevant sind: die Zuordnung zu bestimmten Bilanzposten (z.B. Beteiligungen, Wertpapiere des Anlagevermögens), die rechtliche Qualifikation (z.B. Aktien, Investmentfondsanteile, Schuldverschreibungen), Währungen, Laufzeiten, die Branche oder der Sitzstaat der Gegenpartei sowie die Funktion im Liquiditätsmanagement. Die Bonität oder das Rating der Gegenpartei ist i.d.R. kein geeignetes Kriterium für die Bildung dieser Gruppen.

(21) Die Tatsache des Abweichens vom Grundsatz der Bewertungsstetigkeit und die besonderen Umstände, auf die sich die Zulässigkeit des Abweichens gründet, sind im Anhang anzugeben und zu begründen. Weiters sind die Auswirkungen des Abweichens auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Anhang darzustellen (§§ 201 Abs. 3 letzter Satz und 237 Abs. 1 Z 1 erster Halbsatz UGB).

Frage 5 [gestrichen]

(22)-(25) [gestrichen]

Frage 5a Wie ist bei der Bewertung von Wertpapieren des Finanzanlagevermögens und des Finanzumlaufvermögens vorzugehen?

- (25a) Wertpapiere des Anlagevermögens (§ 224 Abs. 2 A. III. Z 5 UGB) sind gemäß § 204 Abs 2 UGB bei voraussichtlich dauernder Wertminderung ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, außerplanmäßig auf den niedrigeren am Abschlussstichtag beizulegenden Wert abzuschreiben. Ist die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer, so darf eine Abschreibung vorgenommen werden.
- (25b) Wertpapiere des Umlaufvermögens (§ 224 Abs. 2 B. III. Z 2 UGB) sind gemäß § 207 UGB mit dem Wert anzusetzen, der sich aus dem niedrigeren Börsenkurs oder Marktpreis am Abschlussstichtag ergibt. Ist ein Börsenkurs oder Marktpreis nicht festzustellen und übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den beizulegenden Wert, so ist das Wertpapier auf diesen abzuschreiben.



- (25c) Unabhängig von der Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen entspricht bei Wertpapieren der beizulegende Wert dem beizulegenden Zeitwert. Der beizulegende Zeitwert entspricht gem. § 189a Z 4 dem Börsenkurs oder Marktpreis; im Fall von Finanzinstrumenten, deren Marktpreis sich als Ganzes nicht ohne weiteres ermitteln lässt, der aus den Marktpreisen der einzelnen Bestandteile des Finanzinstruments oder dem Marktpreis für ein gleichartiges Finanzinstrument abgeleitete Wert; falls sich bei Finanzinstrumenten ein verlässlicher Markt nicht ohne weiteres ermitteln lässt, der mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmodelle und -methoden bestimmte Wert, sofern diese Modelle und Methoden eine angemessene Annäherung an den Marktpreis gewährleisten.
- (25d) Ein Börsenkurs oder Marktpreis im Sinne der obigen Bestimmungen setzt einen Markt voraus, an dem Kurse oder Preise beobachtet werden können. Solche Kurse oder Preise sind jedenfalls dann für die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts zugrunde zu legen, wenn sich der Kurs oder Preis für ein identisches Wertpapier aus einem verlässlichen Markt ergibt.
- (25e) Ein verlässlicher Markt ist gegeben, wenn Geschäftsvorfälle mit ausreichender Häufigkeit und ausreichendem Volumen auftreten, so dass fortwährend Preisinformationen über tatsächliche Transaktionen zur Verfügung stehen. Ein erheblicher Rückgang der Häufigkeit oder des Volumens von Geschäftsvorfällen kann ein Hinweis darauf sein, dass der aus den Geschäftsvorfällen ableitbare Kurs oder Preis nicht mehr uneingeschränkt dem beizulegenden Zeitwert des Wertpapiers entspricht. Bei der Beurteilung, ob ein erheblicher Rückgang von Häufigkeit oder Volumen der Geschäftsvorfälle eingetreten ist, sind in Anlehnung an IFRS 13.B37 die folgenden Faktoren zu berücksichtigen:
 - Ein wesentlicher Einbruch des Handelsvolumens oder der Handelsaktivitäten
 - Verfügbare Börsenkurse oder Marktpreise variieren wesentlich in kurzen Zeitabständen oder zwischen Marktteilnehmern oder die Börsenkurse oder Marktpreise sind nicht aktuell
 - Ein wesentlicher Anstieg der Bid/Ask-Spreads



- (25f) Ein (erheblicher) Rückgang in Volumen oder Häufigkeit von Geschäftsvorfällen hat umgekehrt nicht notwendigerweise zur Folge, dass beobachtbare Kurse oder Preise nicht mehr oder nicht mehr uneingeschränkt zur Bemessung des beizulegenden Zeitwerts herangezogen werden können (vgl. IFRS 13.B38). Bei der Beurteilung, ob beobachtbare Kurse und Preise eines identischen Wertpapiers für die Bemessung des beizulegenden Zeitwerts uneingeschränkt heranzuziehen sind, berücksichtigt das Unternehmen neben den in Rz (25e) genannten Faktoren der Marktaktivität auch, ob die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle geordnet abgelaufen sind. (25g) Liegt kein Börsenkurs vor und lässt sich der Marktpreis nicht ohne weiteres für ein Wertpapier als Ganzes ermitteln, so leitet sich der beizulegende Zeitwert nach § 189a Z 4 UGB entweder aus den Marktpreisen der einzelnen Bestandteile des Wertpapiers oder aus dem Marktpreis für ein gleichartiges Wertpapier ab; falls auch dies nicht möglich ist, ist der beizulegende Zeitwert modellhaft zu bestimmen, wobei weitestgehend am Markt beobachtbare Parameter zu verwenden sind.
- (25h) Ist ein verlässlicher Markt nach Einschätzung des Unternehmens nicht ohne weiteres festzustellen, so hat das Unternehmen im Sinne der Generalnorm des § 222 Abs. 2 und des § 236 erster Satz UGB im Anhang über die Gründe für seine Einschätzung zu berichten. Sofern ein beobachtbarer Kurs oder Preis vorliegt, ist zudem über den Unterschiedsbetrag zwischen dem beobachtbaren Kurs oder Preis und dem Buchwert zu berichten und zu erläutern, wie der Buchwert ermittelt wurde.
- Frage 6 Kann bei der Bewertung von Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen statt des Börsenkurses am Abschlussstichtag auch ein durchschnittlicher Börsenkurs rund um den Abschlussstichtag herangezogen werden?
- (26) Wenn Finanzanlage- oder Finanzumlaufvermögen zum Börsenkurs bewertet werden muss und der Börsenkurs sich an einem aktiven Markt gebildet hat, ist grundsätzlich der Kurs am Abschlussstichtag heranzuziehen.



- (27) Bei volatilen Kursen rund um den Abschlussstichtag kann ein Durchschnittskurs herangezogen werden (vgl. *Fellinger et al.* in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³, § 207 Rz 3/1). Liegt der Kurs am Abschlussstichtag über dem allgemeinem Kursniveau (z.B. aufgrund von "Ultimogeschäften"), ist jedenfalls eine Anpassung an den Durchschnittskurs erforderlich. Die Frist für die Durchschnittsbildung soll zehn Börsetage (Schlusskurs an je fünf Börsetagen vor und nach dem Abschlussstichtag) nicht übersteigen. Die gewählte Bewertungsmethode ist stetig anzuwenden. Ein Abweichen von der Stetigkeit ist nur gemäß § 201 Abs. 3 UGB (etwa bei wechselnden Marktbedingungen) zulässig (vgl. Frage 4, Rz (17) ff.). Eine Bewertung zum Kurs eines vor dem Abschlussstichtag liegenden Tages ist bei Marktvolatilitäten keinesfalls zulässig.
- (28) Im Sinne der Generalnorm des § 222 Abs. 2 und des § 236 erster Satz UGB ist im Anhang über eine Durchschnittsbildung gemäß Rz (27) zu berichten.

Frage 7a Wie sind Investmentfondsanteile im Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen zu bilanzieren?

- (28a) Die nachfolgenden Ausführungen zu den Fragen 7a und 7b betreffen österreichische Kapitalanlagefonds nach dem Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 und Immobilienfonds nach dem Immobilien-Investmentfondsgesetz (ImmolnvFG), nachfolgend kurz Investmentfonds. Sie sind auch auf Anteile gleichartiger ausländischer Fonds anzuwenden, wobei im Einzelfall zu prüfen ist, ob im Falle rechtlicher oder faktischer Besonderheiten eine abweichende Bilanzierungsmethode anzuwenden ist.
- (29) Anteilsscheine an Investmentfonds sind eigenständige finanzielle Vermögensgegenstände und als solche, Gegenstand der Bilanzierung. Ein Anteilsschein kann nur insgesamt dem Finanzanlage- oder dem Finanzumlaufvermögen zugeordnet werden und nur insgesamt zu seinen Anschaffungskosten oder, wenn niedriger, zu seinem beizulegenden Wert angesetzt werden.
- (30) Der beizulegende Wert von Investmentfondsanteilen ist grundsätzlich sein Rechenwert, sofern keine Indizien für einen abweichenden beizulegenden Wert



vorliegen. Der Rechenwert schließt im Fonds thesaurierte Erträge mit ein. Ist nach den Fondsbestimmungen ein Auszahlungsanspruch entstanden, wird dieser als Forderung angesetzt. Der beizulegende Wert vermindert sich entsprechend.

- (31) [gestrichen]
- (32) Eine vorübergehende Wertminderung eines Investmentfondsanteils im Anlagevermögen kann nur dann vorliegen, wenn die Wertminderung weder auf Verlusten, die im Fonds bereits durch Umsatzakte realisiert wurden, noch auf Ertragsoder Substanzausschüttungen beruht. Ferner liegt eine vorübergehende Wertminderung nur dann vor, wenn auf absehbare Zeit vertraglich oder faktisch ausgeschlossen ist, dass wertgeminderte Veranlagungen des Fonds veräußert werden (müssen).

Beispiele:

- Ein Fonds ist folgendermaßen strukturiert:
 - Der Fonds wird ausschließlich von einem Investor oder von einer Gruppe von Investoren gehalten, die eine schriftlich dokumentierte gemeinsame Strategie verfolgen, die auf dauerhaftes Halten der im Fonds befindlichen Wertpapiere abzielt.
 - Der Investor oder die Gruppe der Investoren als Anteilsinhaber beeinflusst die Veranlagungsstrategie des Fonds maßgeblich.
 - Bei mehreren Anteilsinhabern ist die Absicht sämtlicher Anteilsinhaber,
 Anteilsscheinrücklösungen dauerhaft zu unterlassen, schriftlich dokumentiert.

Auf die Absicht, Anteilsscheinrücklösungen zu unterlassen, kommt es insoweit nicht an, als wahrscheinliche Anteilsrücklösungen anderer Investoren durch im Fonds vorhandene liquide Mittel und marktgängige, nicht wertgeminderte Veranlagungen ausreichend bedient werden können.



- Der Manager eines Fonds i.S.d. vorigen Teilstrichs hat wertgeminderte Aktien bereits veräußert und den Erlös in Anleihen investiert. Der daraus resultierende Verlust ist damit bereits realisiert, sodass aus Sicht des Investors eine dauerhafte Wertminderung vorliegt.
- Ein Unternehmen investiert in einen Dachfonds, der wiederum in mehrere Einzelfonds investiert. Bei Dachfonds kann i.d.R. nicht zuverlässig ausgeschlossen werden, dass wertgeminderte Veranlagungen der nachgelagerten Fonds veräußert werden (müssen). Wertminderungen des Anteils am Dachfonds sind daher grundsätzlich als dauerhafte Wertminderungen zu behandeln.
- (33) Ist eine Veräußerung wertgeminderter Veranlagungen auf absehbare Zeit ausgeschlossen (Rz (32)), dann ist das Vorliegen einer dauerhaften Wertminderung anhand der Zusammensetzung des Investmentfondsvermögens zu beurteilen:
 - Enthält der Fonds zu über 90% seines Vermögens nur festverzinsliche finanzielle Vermögensgegenstände mit fixem Einlösungsbetrag und ist der Fonds höchstens Verbindlichkeiten von 10% seines Vermögens eingegangen, ist eine Verminderung des Rechenwerts, die vorwiegend auf die Bonität der Emittenten zurückzuführen ist, ein Indikator für eine dauerhafte Wertminderung des Fondsanteils; durch Marktzinsänderungen bedingte Verminderungen des Rechenwerts stellen i.d.R. keine dauerhafte Wertminderung dar (heranzuziehen sind die Kriterien der Rz (9) ff.).
 - Enthält der Fonds (auch) Aktien, Partizipationsscheine und vergleichbare Finanzinstrumente (einschließlich jene mit eingebetteten Derivaten) von über 10% seines Vermögens oder ist der Fonds Verbindlichkeiten von über 10% seines Vermögens eingegangen, dann ist bei einer länger anhaltenden oder wesentlichen Verminderung des Rechenwerts jedenfalls von einer dauerhaften Wertminderung auszugehen (heranzuziehen sind die Kriterien der Rz (13) ff.).



- (34) Ist die aktuelle Zusammensetzung des Fonds nicht in einem ausreichenden Detaillierungsgrad bekannt, um die in Rz (33) erster und zweiter Teilstrich genannten Indikatoren zu überprüfen, ist bei einer wesentlichen oder länger andauernden Verminderung des Rechenwerts aufgrund des Vorsichtsprinzips jedenfalls von einer dauerhaften Wertminderung auszugehen.
- (35) Wurde der Fonds vorübergehend suspendiert und stehen keine aktuellen Rechenwerte mehr zur Verfügung, so ist der beizulegende Wert nach allen verfügbaren Informationen unter Berücksichtigung der letzten bekannten Zusammensetzung zu schätzen, wobei im Zweifel eher von einem niedrigeren als von einem höheren Wert auszugehen ist.

Frage 7b Wie sind Erfolge aus Anteilen an Investmentfonds beim Anteilsinhaber zu bilanzieren?

- (35a) Für die Erfassung erwirtschafteter Erträge aus einem Investmentfonds gilt das Realisationsprinzip: Ein Ertrag kann unter anderem nur erfasst werden, wenn die zugrundeliegende Forderung bereits rechtlich entstanden oder der Leistungsanspruch so gut wie sicher ist. Grundsätzlich werden Erträge aus einem Anteil an einem Investmentfonds beim Investor daher nur dann erfolgswirksam erfasst und eine Forderung angesetzt, wenn nach den Fondsbedingungen ein Ausschüttungsanspruch entstanden ist.
- (35b) Bei Wertpapierfonds werden laufende Erträge auch dann realisiert, wenn der zugrundeliegende Anspruch so gut wie sicher entstanden ist. In diesem Fall werden die laufenden Erträge (Rz (35c) vierter Teilstrich) im Fonds auch beim Investor ertragswirksam erfasst, indem der Buchwert des Investmentfonds in Form einer Aufstockung der Anschaffungskosten erhöht wird, ggf. auch über die ursprünglichen Anschaffungskosten hinaus. Der so ermittelte Buchwert wird gemäß der Frage 7a an jedem Stichtag auf mögliche Wertminderungen getestet.



- (35c) Für einen so gut wie sicheren Anspruch und folglich für eine Realisierung der laufenden Erträge eines Wertpapierfonds sprechen die folgenden Bedingungen, die in vorsichtiger Gesamtbetrachtung aus Sicht des bilanzierenden Anteilsinhabers abzuwägen sind:
 - Der Anteilsinhaber hat einen unmittelbaren Anspruch auf Rücklösung des Fondsanteils, der weder rechtlich noch faktisch eingeschränkt ist. Rechtliche Einschränkungen sind z.B. Rücklösungsbedingungen in den Fondsbestimmungen oder in Nebenabreden, die außerhalb der alleinigen Kontrolle des Anteilsinhabers stehen. Faktische Einschränkungen sind z.B. Pönalen oder ungünstige Steuerbelastungen aus der Rücklösung bzw. ein drohender Reputationsschaden.
 - Es handelt sich um einen offenen Fonds, der auch nicht vorübergehend geschlossen ist und bei dem dies auch nicht zu erwarten ist.
 - Der Fonds hat ausreichende Liquidität, um das zu erwartende Spektrum möglicher Rücklösungen auch bei einem unerwartet hohen Anstieg der Rücklösungen vollständig zu bedienen. Zur Beurteilung dieser Frage berücksichtigt der Anteilsinhaber, etwa in Form einer Szenario-Analyse, die Diversität der Eigentümerstruktur, die Liquidität des Fondsvermögens sowie die Verbindlichkeiten des Investmentfonds auch unter potentiell ungünstigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.
 - Die zu aktivierenden laufenden Erträge des Investmentfonds werden konform mit den Bestimmungen des Dritten Buchs des UGB erfasst und bewertet (insbesondere §§ 201 bis 211). Folglich werden beispielsweise Gewinne aus Wertsteigerungen im Fondsvermögen nur nach einem Umsatzakt erfasst, Zinserträge und Zinsaufwendungen werden gemäß Frage 10 dieser Stellungnahme abgegrenzt. Für die Ermittlung und Beurteilung ist der Anteilsinhaber verantwortlich.
 - Stellt sich bei der Anwendung des Dritten Buchs des UGB die Frage, ob der Anteil am Investmentfonds im Anlagevermögen gemäß § 204 Abs. 2



UGB (gemildertes Niederstwertprinzip) oder im Umlaufvermögen gemäß § 207 UGB (strenges Niederstwertprinzip) wertgemindert ist, wird dies nur im Hinblick auf den Fondsanteil insgesamt beurteilt. §§ 204 Abs. 2 und 207 UGB werden daher nicht auf die einzelnen Vermögensgegenstände des Fonds angewandt.

- Der Wertpapierfonds steht im Miteigentum des Anteilsinhabers. Es wird lediglich der Erfolgsanteil des Anteilsinhabers nach Abzug erwarteter Transaktionskosten aktiviert (z.B. Kosten der Rücklösung, Transaktionskosten der nötigen Wertpapierverkäufe im Fonds).
- (35d) Die Aufstockung der Anschaffungskosten erfordert, dass die zur Prüfung gemäß Rz (35c) erforderlichen Informationen von der Verwaltungsgesellschaft mit zumutbarem Aufwand erlangt werden können. Hinsichtlich des laufenden Fondsergebnisses ist dies etwa bei Meldefonds im Sinn der Fonds-Melde-Verordnung 2015 meist gegeben, weil deren Jahresergebnisse über die Meldestelle (OeKB) abrufbar sind. Dagegen ist die steuerliche Einstufung als ausschüttungsgleicher Ertrag kein ausreichender Indikator für ein konform zum UGB ermitteltes Fondsergebnis.
- (35e) Auch im Fall einer Aufstockung der Anschaffungskosten darf der Buchwert weder den Rechenwert noch den beizulegenden Wert übersteigen (falls gemäß Rz (30) niedriger). Erhaltene Ausschüttungen bzw. Kapitalertragsteuer-Auszahlungen sind erfolgsneutral zu berücksichtigen.
- (35f) Die obigen Ausführungen gelten auch für Erträge des Fonds, die zwischen dem Ende seines Rechnungsjahres und dem Abschlussstichtag des Anteilsinhabers anfallen, sofern diese ausreichend nachgewiesen und verlässlich sind.
- (35g) Im Anhang sind die anteiligen Jahresergebnisse im Geschäftsjahr und kumulativ seit der Anschaffung der Fondsanteile anzugeben. Ferner ist anzugeben, ob sie aktiviert wurden bzw. ob sie ausgeschüttet bzw. zur Bedienung der Kapitalertragsteuer verwendet wurden und ob ausschüttungsbedingte Abschreibungen vorgenommen wurden.



(35h) Sind die Bedingungen für die Realisierung laufender Erträge nicht oder nicht mehr erfüllt, werden lediglich die Ausschüttungen entsprechend Rz (35a) als Ertrag erfasst. In früheren Perioden (zu Recht) aktivierte Erträge werden nicht storniert, sondern ggf. nur im Rahmen einer Wertminderung entsprechend Frage 7a berücksichtigt. Aktivierte Erträge erhöhen die Anschaffungskosten und damit auch das Ausmaß der Zuschreibungspflicht im Falle einer Wertaufholung.

Frage 8a Wann kommt es bei einem Tausch finanzieller Vermögensgegenstände oder bei Veräußerung in Form einer gemischten Transaktion zur Ergebnisrealisierung?

- (36) Bei einem originär angeschafften finanziellen Vermögensgegenstand (z.B. einer Kreditforderung oder einer Ausleihung) entsprechen die Anschaffungskosten grundsätzlich dem Auszahlungsbetrag einschließlich allfälliger Anschaffungsnebenkosten; der Anschaffungsvorgang ist grundsätzlich erfolgsneutral. Entspricht der Auszahlungsbetrag aber nicht dem beizulegenden Zeitwert, ist zu prüfen, ob nicht zugleich andere Finanzinstrumente angeschafft oder veräußert bzw. andere Leistungen erbracht wurden. Wird ein finanzieller Vermögensgegenstand von einem Gesellschafter oder einem verbundenen Unternehmen erworben, dann stellen allfällige Differenzen zum fremdüblichen Wert regelmäßig einen Gesellschafterzuschuss oder eine verdeckte Ausschüttung dar, die als solche gesondert zu erfassen und von mittelgroßen und großen Gesellschaften nach Maßgabe des § 238 Abs. 1 Z 12 UGB im Anhang anzugeben sind; dies gilt entsprechend für die Veräußerung finanzieller Vermögensgegenstände.
- (37) Erhält das Unternehmen einen finanziellen Vermögensgegenstand als Gegenleistung für die Hingabe eines anderen finanziellen Vermögensgegenstands,
 dann liegt grundsätzlich ein erfolgswirksamer Umsatzakt vor, sofern der Vorgang nicht unter § 202 Abs. 2 UGB fällt. Der beizulegende Zeitwert des hingegebenen finanziellen Vermögensgegenstands stellt die Anschaffungskosten



des erworbenen finanziellen Vermögensgegenstands dar. Kann der beizulegende Zeitwert des hingegebenen Vermögensgegenstands nicht verlässlich ermittelt werden, dann ist der beizulegende Zeitwert des erhaltenen Vermögensgegenstands das beste Indiz für diesen Wert, sofern keine Hinweise auf eine nicht fremdübliche Transaktion vorliegen.

Beispiel: Unternehmen A veräußert wertgeminderte, börsennotierte Anleihen (Nominale und Buchwert 100 T€, beizulegender Zeitwert 85 T€) an Unternehmen B und erwirbt im Gegenzug Nullkuponanleihen mit langer Restlaufzeit (Nominale 100 T€, beizulegender Zeitwert 85 T€). Durch den Tausch kann die Erfassung des Wertverlustes der veräußerten finanziellen Vermögensgegenstände nicht verhindert werden. Der Veräußerungsverlust ist zu erfassen. Die Anschaffungskosten der erhaltenen Nullkuponanleihen ergeben sich aus dem beizulegenden Zeitwert der hingegebenen Anleihen (85 T€).

- (38) Kein erfolgswirksamer Tauschvorgang, sondern ein einheitlicher Anschaffungsoder Veräußerungsvorgang ist die Erfüllung eines Options- oder Wandlungsrechts oder eines Termingeschäfts durch physische Lieferung. Auch ein Aktiensplit oder vergleichbare Vorgänge sind erfolgsneutral.
- (39) Ein Veräußerungsgewinn darf nur dann realisiert werden, wenn im Wesentlichen alle Chancen und Risiken aus dem hingegebenen Finanzinstrument endgültig übertragen wurden. Dies ist beispielsweise dann nicht der Fall, wenn der erhaltene Vermögensgegenstand ein vergleichbares Chancen- und Risikoprofil wie der hingegebene Vermögensgegenstand aufweist.

Frage 8b Wie sind Vertragsanpassungen zu behandeln?

(39a) Das UGB enthält zur bilanziellen Abbildung von Vertragsanpassungen keine konkreten Vorgaben. Bei deren Beurteilung ist daher auf die GoB, insbesondere die wirtschaftliche Betrachtungsweise abzustellen. Hinsichtlich Vertragsanpassungen ist im Sinne der wirtschaftlichen Betrachtungsweise eine Unterschei-



- dung in erhebliche Vertragsanpassungen, die eine Ausbuchung des Vermögensgegenstandes nach sich ziehen, und nicht erhebliche Vertragsanpassungen ohne Ausbuchungserfordernis vorzunehmen.
- (39b) Vertragsanpassungen sind unter qualitativen und quantitativen Gesichtspunkten im Wege eines Vergleiches des Vertrages vor und nach der Änderung zu beurteilen, um festzustellen, ob es sich um eine erhebliche oder nicht erhebliche Vertragsanpassung handelt.
- (39c) Eine qualitativ erhebliche Vertragsänderung liegt vor, wenn eine erhebliche Änderung des dem Finanzinstrument inhärenten Risikos vorliegt. Eine solche ist vor allem dann gegeben, wenn sich die Art der künftigen Zahlungsströme, ihre Schwankungsbreite (Variabilität) und die maßgeblichen Risikoparameter erheblich ändern.
- (39d) Erlaubt bereits die qualitative Analyse eine eindeutige Aussage, ob eine Vertragsänderung erheblich oder unerheblich ist, so kann eine quantitative Überprüfung unterbleiben. Ist auf Basis der qualitativen Analyse hingegen noch keine abschließende Beurteilung möglich, so ist ergänzend eine quantitative Analyse vorzunehmen. Dafür ist ein Barwertvergleich der Zahlungen vor und nach der Anpassung durchzuführen, wobei grundsätzlich auf die vertraglichen Zahlungen abzustellen ist.
- (39e) Liegt nach qualitativer und/oder quantitativer Beurteilung eine erhebliche Änderung vor, handelt es sich um eine erhebliche Vertragsanpassung, welche den wirtschaftlichen Gehalt des Vermögensgegenstands wesentlich verändert und zur Ausbuchung des alten und zum Ansatz des neuen Vermögensgegenstands führt.
- (39f) Abweichend zum Tausch kommt es bei Vertragsanpassungen nicht zu einem Austausch bestehender finanzieller Vermögensgegenstände, sondern zu einer Änderung des wirtschaftlichen Gehalts des Leistungsgegenstandes desselben Vertrags. Würden auf diesen Sachverhalt die Grundsätze des Tausches angewandt ("der beizulegende Zeitwert des hingegebenen Gegenstandes stellt die



Anschaffungskosten des neuen Gegenstandes dar", vgl. auch Frage 8a), kann der wirtschaftliche Gehalt der Transaktion nicht sinnvoll abgebildet werden, da der hingegebene Gegenstand die Merkmale *vor* der erheblichen Vertragsänderung aufweist und daher gerade kein zutreffender Maßstab für den Wert des neuen (geänderten) Gegenstandes aufweist. Daher ist im Falle der erheblichen Vertragsänderung abweichend zu den allgemein anerkannten Tauschgrundsätzen der beizulegende Zeitwert des neuen (geänderten) Gegenstandes als Anschaffungskosten anzusetzen.

- (39g) Erhebliche Vertragsanpassungen können Vermögensgegenstände ohne beeinträchtigte Bonität betreffen oder Zugeständnisse aufgrund finanzieller Schwierigkeiten des Schuldners darstellen. Zur erstgenannten Art von Vertragsanpassungen kommt es beispielsweise aufgrund von geänderten Marktbedingungen und Konkurrenzdruck. Sofern der Buchwert im Zeitpunkt der Vertragsanpassung (etwa aufgrund eines Agios oder Disagios) von den Anschaffungskosten abweicht, wird eine derartige erhebliche Vertragsanpassung regelmäßig zu einem Abgangsergebnis führen.
- (39h) Erfolgt die erhebliche Vertragsanpassung aus Bonitätsgründen, ergibt sich in der Regel kein Abgangsergebnis, da zuvor eine Wertberichtigung zu erfassen ist, um den Vermögensgegenstand mit dem niedrigeren beizulegenden Wert anzusetzen. Somit kommt es schon vor der Vertragsanpassung zu einer Realisation der Wertminderung. Zudem ist zu prüfen, ob ein (Teil-)Abgang zu erfassen ist. Sofern es im Rahmen der bonitätsbedingten Vertragsanpassung zu einem (Teil-)Verzicht und somit (Teil-)Abgang kommt, ist dieser vor der Beurteilung der Vertragsanpassung zu erfassen und nur die Anpassung des verbleibenden Teils auf ihre Erheblichkeit hin zu untersuchen.
- (39i) Die Differenz zwischen dem Buchwert des alten Vermögensgegenstands (vor der Vertragsanpassung) – ggf. bereits vermindert um einen Teilverzicht bzw. abgang – und dem beizulegenden Zeitwert des neuen Vermögensgegenstands (nach der Vertragsanpassung) stellt einen Gewinn bzw. Verlust dar. Die mit der



Ausbuchung als Folge einer erheblichen Vertragsänderung verbundenen Gewinne oder Verluste gelten als realisiert und sind gemäß § 201 Abs. 2 Z 4 UGB erfolgswirksam zu erfassen.

- (39j) Im Sinne der Generalnorm des § 222 Abs. 2 und des § 236 erster Satz UGB sind im Anhang die ausgebuchten Buchwerte und die realisierten Ergebnisse aufgrund erheblicher Vertragsanpassungen anzugeben, sofern dieser Beträge wesentlich sind.
- (39k) Liegt hingegen weder nach qualitativer noch nach quantitativer Beurteilung eine erhebliche Änderung vor (*nicht* erhebliche Vertragsanpassung) wird der wirtschaftliche Gehalt des Vermögensgegenstands nur unwesentlich verändert. Eine Ausbuchung ist daher in diesem Fall nicht zulässig.
- (39I) Bei nicht erheblichen Vertragsanpassungen kommt es zu einer Änderung der vertraglichen Zahlungsströme, die gegebenenfalls. zu einem Verlust führen. Diese sind nach den allgemeinen unternehmensrechtlichen Grundsätzen zu behandeln. Ein Verlust aus einer nicht erheblichen Vertragsanpassung ist im Zeitpunkt der Vertragsanpassung erfolgswirksam zu erfassen. Ein Gewinn aus einer nicht erheblichen Vertragsanpassung ist hingegen entsprechend der Erfüllung der Leistungsverpflichtung über die Restlaufzeit des finanziellen Vermögensgegenstands zu realisieren.

Frage 9 Wie sind Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihegeschäfte zu bilanzieren?

- (40) Pensionsgeschäfte ("Repurchase Agreements") werden vorwiegend von Kreditinstituten, aber auch von anderen Unternehmen abgeschlossen; daher wird nachfolgend die Behandlung branchenunabhängig dargestellt.
- (41) Pensionsgeschäfte sind Verträge, durch die ein Unternehmen (Pensionsgeber) ihm gehörende Vermögensgegenstände einem anderen Unternehmen (Pensionsnehmer) gegen Zahlung eines Betrages überträgt und in denen gleichzeitig vereinbart wird, dass die Vermögensgegenstände später gegen Entrichtung des



erhaltenen oder eines im Voraus vereinbarten anderen Betrages an den Pensionsgeber zurück übertragen werden. Im Regelfall handelt es sich dabei um Wertpapiere.

Echte Pensionsgeschäfte:

- (42) Übernimmt der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Vermögensgegenstände zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurück zu übertragen, so handelt es sich um ein echtes Pensionsgeschäft.
- Da aufgrund der Rückgabeverpflichtung zwar das zivilrechtliche Eigentum, nicht (43)aber das wirtschaftliche Eigentum auf den Pensionsnehmer übergeht, darf der Pensionsgegenstand vom Pensionsgeber nicht ausgebucht werden: "Im Falle von echten Pensionsgeschäften sind die übertragenen Vermögensgegenstände in der Bilanz des Pensionsgebers weiterhin auszuweisen. Der Pensionsgeber hat in Höhe des für die Übertragung erhaltenen Betrages eine Verbindlichkeit gegenüber dem Pensionsnehmer auszuweisen. Ist für die Rückübertragung ein höherer oder ein niedrigerer Betrag vereinbart, so ist der Unterschiedsbetrag über die Laufzeit des Pensionsgeschäftes zu verteilen. Außerdem hat der Pensionsgeber den Buchwert der in Pension gegebenen Vermögensgegenstände im Anhang anzugeben. Der Pensionsnehmer darf die ihm in Pension gegebenen Vermögensgegenstände nicht in seiner Bilanz ausweisen; er hat in Höhe des für die Übertragung gezahlten Betrages eine Forderung an den Pensionsgeber in seiner Bilanz auszuweisen. Ist für die Rückübertragung ein höherer oder ein niedrigerer Betrag vereinbart, so ist der Unterschiedsbetrag über die Laufzeit des Pensionsgeschäfts zu verteilen." (§ 50 Abs. 4 BWG).
- (44) Differenzen zwischen dem erhaltenen Betrag und dem vereinbarten Rücknahmepreis sind periodengerecht als Zinsen zu erfassen. Laufende Erträge aus dem Pensionsgut (z.B. Zinsen oder Dividenden) sind dem Pensionsgeber zuzurechnen und werden entsprechend dem Bilanzausweis beim Pensionsgeber erfasst (fließen sie nicht direkt dem Pensionsgeber zu, so wird i.d.R. ein Differenzausgleich vereinbart).



- (45) Das echte Pensionsgeschäft wird somit als Kreditgewährung bilanziert, das Pensionsgut dient dem Pensionsnehmer als Kreditsicherheit; sein beizulegender Wert abzüglich der Verwertungskosten stellt ggf. die Untergrenze für eine Abschreibung im Fall einer Wertminderung der Forderung an den Pensionsgeber dar. Weicht der vereinbarte Kaufpreis vom Buchwert ab, entsteht kein Veräußerungsgewinn oder -verlust. Ein niedrigerer Kaufpreis kann aber ein Hinweis auf eine Wertminderung sein.
- (46) Bei echten Pensionsgeschäften ist ferner § 237 Abs. 1 Z 5 UGB zu beachten. Danach ist im Rahmen der Angaben zu Verbindlichkeiten eine gesonderte Angabe des Gesamtbetrags der Verbindlichkeiten erforderlich, für die dingliche Sicherheiten bestellt sind, unter Angabe von Art und Form der Sicherheiten.

<u>Unechte Pensionsgeschäfte:</u>

- (47) Ist der Pensionsnehmer lediglich berechtigt, die Vermögensgegenstände zu einem vorher bestimmten oder von ihm noch zu bestimmenden Zeitpunkt zurück zu übertragen, so liegt ein unechtes Pensionsgeschäft vor. Im Falle von unechten Pensionsgeschäften sind die Vermögensgegenstände nicht in der Bilanz des Pensionsgebers, sondern in der Bilanz des Pensionsnehmers auszuweisen.
- (48) Die Frage, ob eine Rückübertragungspflicht oder ein Rückübertragungsrecht vorliegt und somit das wirtschaftliche Eigentum übergeht, ist nicht nur nach zivilrechtlichen, sondern auch nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beantworten. Hat sich der Pensionsnehmer schon bei Abschluss des Vertrags wirtschaftlich zur Rückübertragung verpflichtet, liegt ein echtes Pensionsgeschäft vor (etwa weil der vereinbarte Preis für die Rückübertragung um vieles höher ist als der Wert des Wertpapiers, sodass mit einer Rückübertragung sicher zu rechnen ist).
- (49) Der **Pensionsgeber** hält den Buchwert des ausgebuchten Pensionsgegenstands für den Fall eines späteren Rückerwerbs in Evidenz. Liegt der Veräuße-



- rungspreis unter dem Buchwert, hat er die Differenz im Zeitpunkt der Übertragung als Veräußerungsverlust zu erfassen; der um diesen Verlust verminderte Buchwert wird für den Fall eines späteren Rückerwerbs in Evidenz gehalten.
- (50) Ist der erhaltene Kaufpreis höher als der Buchwert des Pensionsgegenstands, dann darf dieser Gewinn erst dann realisiert werden, wenn es zu keiner Rückübertragung aus dem Pensionsgeschäft mehr kommen kann (Verfall des Rückübertragungsrechts). Die Differenz zwischen Kaufpreis und Buchwert wird in einer Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften erfasst.
- (51) Fällt während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts der beizulegende Wert des Pensionsgegenstands unter den in Evidenz gehaltenen Buchwert, ist die Differenz (ggf. zusätzlich) als Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu erfassen.
- (52) Wird der Pensionsgegenstand zurückerworben, ist er mit dem in Evidenz gehaltenen Buchwert zu aktivieren. Zugleich werden der zu leistende Kaufpreis erfasst und allfällige Rückstellungen für schwebende Geschäfte aufgelöst. Eine Differenz zwischen dem Buchwert einerseits und dem Kaufpreis abzüglich der Rückstellung andererseits ist erfolgswirksam. Unterbleibt der Rückkauf endgültig, so hat der Pensionsgeber die Rückstellung für schwebende Geschäfte aufzulösen und als Veräußerungsgewinn zu vereinnahmen.
- (53) Liegt der Buchwert des zurückübertragenen Pensionsguts unter den historischen Anschaffungskosten, ist bei einer späteren Wertsteigerung nach Maßgabe des § 208 UGB eine Zuschreibung erforderlich.
- (54) Ist der Pensionsgeber ein Kreditinstitut, hat er unter der Bilanz den für den Fall der Rückübertragung vereinbarten Betrag anzugeben (Anlage 2 zu § 43 BWG, zweiter Posten unter der Passivseite der Bilanz, darunter: Verbindlichkeiten aus Pensionsgeschäften). Wurden Rückstellungen erfasst, vermindert sich der unter dem Strich anzugebende Betrag.



- (55) Ist der Pensionsgeber kein Kreditinstitut, ist die Verpflichtung zur Rücknahme gemäß § 237 Abs. 1 Z 2 UGB anzugeben. Wurden Rückstellungen erfasst, vermindert sich der im Anhang anzugebende Betrag.
- (56) Der Pensionsnehmer hat beim unechten Pensionsgeschäft das übertragene Pensionsgut in Höhe des bezahlten Kaufpreises zu aktivieren. Das Rückgaberecht wirkt wie eine Kursgarantie; der Ausübungspreis des Rechts stellt die Untergrenze für allfällige Abschreibungen dar, sofern die Bonität des Pensionsgebers gesichert ist.

Wertpapierleihegeschäfte:

- (57) Bei einer Wertpapierleihe überträgt der Verleiher einem Entleiher Wertpapiere für eine bestimmte Zeit, wobei das zivilrechtliche Eigentum an den Entleiher übergeht. Nach Ablauf der Leihfrist ist der Entleiher verpflichtet, Wertpapiere gleicher Ausstattung und Menge zurück zu übertragen. Zivilrechtlich handelt es sich dabei grundsätzlich um ein Sachdarlehen. Dem Verleiher verbleiben aufgrund der Vertragsgestaltung regelmäßig der Anspruch auf Zinsen oder Dividenden sowie sämtliche Chancen und Risiken von Kursänderungen.
- (58) Da die Chancen und Risiken des Wertpapiers nicht an den Entleiher übergehen und die Verfügungsmacht nur vorübergehend und eingeschränkt übertragen wird, sind die Wertpapiere vom Verleiher nicht auszubuchen und vom Entleiher nicht zu erfassen. Das Wertpapier ist durch den Verleiher nach den für das Finanzanlage- bzw. Finanzumlaufvermögen geltenden Bestimmungen zu bewerten. Bei einer wesentlichen Verschlechterung der Bonität des Entleihers (vgl. Rz (10) ff.) hat der Verleiher ggf. eine zusätzliche Abschreibung vorzunehmen, soweit keine ausreichenden Sicherheiten gestellt wurden.

Frage 10a Ist die Anwendung der Effektivzinsmethode bei der Bewertung von festverzinslichem Finanzanlagevermögen zulässig?

(58a) Zu beurteilen ist einerseits die Frage, ob bei über dem Einlösungswert erworbenen festverzinslichen Finanzanlagen eine planmäßige Amortisation nach der



Effektivzinsmethode vorgenommen werden kann. Anteilige Zinsen aus dem Kupon und die Amortisation nach der Effektivzinsmethode ergeben in Summe den GuV-wirksamen effektiven (internen) Zins, der den wirtschaftlichen Gehalt der Transaktion widerspiegelt. Bei signifikanten Über-Pari-Kaufpreisanteilen ist jedenfalls eine Amortisation zu empfehlen. Zur Beurteilung der Signifikanz sind als Parameter z.B. die Restlaufzeit, die Höhe des Über-Pari-Kaufpreisanteils, das Zinsniveau und die Verteilung der Gesamtverzinsung auf Kupon und Unterschiedsbetrag zu berücksichtigen. Der Über-Pari-Kaufpreisanteil kann entweder bei der Finanzanlage oder als Aktive Rechnungsabgrenzung ausgewiesen werden. Die laufende Amortisation bzw. die Auflösung des Rechnungsabgrenzungspostens hat gegen den Zinsertrag zu erfolgen. Statt nach der Effektivzinsmethode kann die Verteilung bzw. Auflösung auch vereinfacht erfolgen (z.B. lineare Amortisation).

- (58b) Zu beurteilen ist andererseits die Frage, ob bei unter dem Einlösungswert erworbenen festverzinslichen Finanzanlagen eine planmäßige Amortisation nach der Effektivzinsmethode vorgenommen werden kann. Anteilige Zinsen aus dem Kupon und die Amortisation nach der Effektivzinsmethode ergeben in Summe den GuV-wirksamen effektiven (internen) Zins, der den wirtschaftlichen Gehalt der Transaktion widerspiegelt. Bei signifikanten Unter-Pari-Kaufpreisanteilen ist jedenfalls eine Amortisation zu empfehlen. Zur Beurteilung der Signifikanz sind als Parameter z.B. die Restlaufzeit, die Höhe des Unter-Pari-Kaufpreisanteils, das Zinsniveau und die Verteilung der Gesamtverzinsung auf Kupon und Unterschiedsbetrag zu berücksichtigen. Der Unter-Pari-Kaufpreisanteil kann entweder bei der Finanzanlage oder als Passive Rechnungsabgrenzung ausgewiesen werden. Die laufende Amortisation bzw. die Auflösung des Rechnungsabgrenzungspostens hat gegen den Zinsertrag zu erfolgen. Statt nach der Effektivzinsmethode kann die Verteilung bzw. Auflösung auch vereinfacht erfolgen (z.B. lineare Amortisation).
- (58c) Im Anhang sind die gewählten Bewertungs- und Ausweismethoden zu beschreiben.



(58d) Branchenspezifische Regelungen (§ 56 Abs. 2 und 3 BWG, § 3 Abs. 1a VU-RLV) bleiben unberührt.

Frage 10b Was ist bei der Bewertung von finanziellen Verbindlichkeiten zu beachten?

- (58e) Verbindlichkeiten sind gemäß § 211 Abs. 1 UGB mit ihrem Erfüllungsbetrag anzusetzen. Sofern der Rückzahlungsbetrag einer Verbindlichkeit zum Zeitpunkt ihrer Begründung höher als der Ausgabebetrag ist, so ist der Unterschiedsbetrag gemäß § 198 Abs. 7 UGB in den Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite aufzunehmen, gesondert auszuweisen und planmäßig über die Laufzeit der Verbindlichkeit aufzulösen. Diese planmäßige jährliche Auflösung des Unterschiedsbetrages kann auch nach der Effektivzinsmethode erfolgen (vgl. Ausführungen zu Frage 10a bzw. Rz (58a) ff).
- (58f) Bei sogenannten "Null-Kupon-Anleihen" hat der Emittent nur den Ausgabebetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu passivieren.
- (58g) Sofern in eine originäre finanzielle Verbindlichkeit derivative Komponenten eingebettet sind, kann es erforderlich sein, diese derivativen Komponenten herauszulösen und gesondert zu behandeln. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in der AFRAC Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente (UGB), Rz 71 ff. verwiesen.
- (58h) Sofern sich bei in Fremdwährung denominierten Verbindlichkeiten der in Euro ausgedrückte Rückzahlungsbetrag aufgrund einer Kursentwicklung erhöht, ist die Verbindlichkeit am Bilanzstichtag mit dem höheren umgerechneten Euro-Betrag anzusetzen und die Differenz aufwandswirksam zu erfassen. Aufgrund des Vorsichtsprinzips ist für die Umrechnung des Rückzahlungsbetrages der Briefkurs zu verwenden.
- (58i) Sollte sich nach einer derartigen Aufwertung der Fremdwährungsverbindlichkeit in einer Folgeperiode eine gegenläufige Entwicklung des Fremdwährungskur-



ses einstellen, so ist die Verbindlichkeit mit dem aus der Umrechnung zum aktuellen Fremdwährungskurs resultierenden Euro-Betrag anzusetzen und in Höhe der Betragsänderung gegenüber der Vorperiode ein Ertrag zu erfassen. Eine Unterschreitung des ursprünglichen Betrags der Verbindlichkeit ist dabei jedoch nicht zulässig.

(58j) Sollte einer Verbindlichkeit in fremder Währung eine Forderung in derselben Währung gegenüberstehen, ist die Bildung einer Bewertungseinheit und damit eine Saldierung von Kursschwankungen zulässig, sofern Währungsidentität, Betragsidentität und Fristenkongruenz gegeben sind. Für die Bildung einer Bewertungseinheit mit einem Derivat (z.B. Absicherung einer Fremdwährungsverbindlichkeit durch ein Devisentermingeschäft) sind die Vorschriften in der AFRAC Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente (UGB) maßgeblich.

Kapitel 2 Spezifische Grundsatzfragen für Kreditinstitute

Anwendungsbereich:

(59) Die nachfolgenden Fragen betreffen Sonderfragen der Bilanzierung von finanziellen Vermögenswerten von Kreditinstituten, die auf den Bestimmungen der §§ 43 ff. BWG beruhen und daher nicht auf andere Unternehmen übertragbar sind. Die Fragen gelten nach Maßgabe von § 71 WAG 2018 und § 25 ZaDiG iVm §§ 43 ff. BWG auch für Wertpapierfirmen und Zahlungsinstitute.

Frage 11 Welche Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gelten für Kreditinstitute?

(60) Sowohl die kodifizierten als auch die nicht kodifizierten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung i.S.v. §§ 190, 195 und 201 UGB gelten aufgrund von § 43 Abs. 1 BWG auch für Kreditinstitute, soweit die Rechnungslegungsbestimmungen des BWG keine Sonderbestimmungen enthalten. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung des UGB sind branchenunabhängig: Soweit es



keine Sonderbestimmungen im BWG gibt, ist den Grundsätzen daher bei Kreditinstituten keine andere Bedeutung beizumessen als bei Unternehmen, die keine Kreditinstitute sind.

- (61) Eine Sonderbestimmung, die zu einer Abweichung von den unternehmensrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung führt, ist § 57 Abs. 1 letzter Satz BWG: "§ 201 Abs. 2 Z 4 UGB ist unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Bankgeschäftes anzuwenden." Nach der Absicht des Gesetzgebers soll diese Bestimmung Kreditinstituten Erleichterungen bei der Anwendung des imparitätischen Realisationsprinzips bringen (vgl. Erläuternde Bemerkungen zu BGBl. 1993/532, 1130 BlgNR 18. GP, zu § 57 Abs. 1 und 2 BWG). Die Bestimmung führt somit zu einer Abweichung von § 201 Abs. 2 Z 4 lit. a UGB, wonach "nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne auszuweisen" sind (Realisationsprinzip). Hinsichtlich der § 201 Abs. 2 Z 4 lit. b und c UGB gibt es keine Besonderheiten des Bankgeschäfts.
- (62) Wie auch im UGB gibt es im BWG kodifizierte Bewertungsmethoden (bzw. Bewertungswahlrechte), die im Konfliktfall den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung vorgehen (z.B. die Möglichkeit, gemäß § 57 Abs. 1 erster und zweiter Satz BWG in einem bestimmten Ausmaß stille Reserven zu bilden, beizubehalten und jederzeit wieder aufzulösen).
- Frage 12 Welche Finanzinstrumente können von Kreditinstituten abweichend von § 206 UGB zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden und wie sind Umgliederungen zu erfassen?

Börsennotierte Wertpapiere des Umlaufvermögens:

(63) Gemäß § 56 Abs. 5 BWG können zum Handel an einer anerkannten Börse zugelassene Wertpapiere, die nicht die Eigenschaft von Finanzanlagen haben, zum höheren beizulegenden Zeitwert am Bilanzstichtag bilanziert werden (die anerkannte Börse ist in Art. 4 Abs. 1 Nr. 72 CRR definiert). Der Unterschiedsbetrag zwischen den Anschaffungskosten und dem höheren beizulegenden Zeitwert ist im Anhang anzugeben.



- (64) Bei Ausübung des Wahlrechts sind sämtliche Wertänderungen unmittelbar erfolgswirksam. Wird das Wahlrecht nach Maßgabe der Rz (65) erst nach der Anschaffung in Anspruch genommen, ist die Differenz zum bisherigen Buchwert erfolgswirksam zu erfassen. Eine Beschränkung der Gewinnausschüttung ist nicht vorgesehen.
- (65) Das Wahlrecht zwischen einer Bewertung gemäß § 206 UGB und § 56 Abs. 5 BWG ist für art- und funktionsgleiche Wertpapiere (vgl. Rz (19)) einheitlich auszuüben und kann in Folgeperioden nur gemäß § 201 Abs. 3 UGB geändert werden (vgl. Rz (18)). Eine nachträgliche Änderung des Wahlrechts und die dafür maßgeblichen Gründe sind zu dokumentieren (Rz (7) f. gelten sinngemäß). Fallen die Voraussetzungen des § 56 Abs. 5 BWG nachträglich weg (z.B. De-Listing des Wertpapiers oder Umwidmung in die Finanzanlagen), ist das Wahlrecht ab diesem Zeitpunkt nicht mehr anwendbar. Jede Änderung der Ausnutzung des Wahlrechts gemäß § 56 Abs. 5 BWG ist im Zeitpunkt der Änderung zu dokumentieren.

Handelsbestand:

- (66) Aufgrund von § 57 Abs. 1 letzter Satz BWG (vgl. Rz (61)) ist es außerdem zulässig, Finanzinstrumente des Handelsbestands zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Dieses Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Finanzinstrumente des Handelsbestands ausgeübt werden, und seine Ausübung ist beizubehalten, solange das Kreditinstitut einen Handelsbestand führt.
- (67) Der Handelsbestand ist in Art. 4 Abs. 1 Nr. 85f. CRR definiert. Die Bestimmungen zum Handelsbestand finden sich in Teil 3, Titel I, Kapitel 3 CRR. Die Einbeziehung von Positionen in den Handelsbestand hat nach institutsintern festgelegten Kriterien zu erfolgen. Die Umbuchung von Positionen in den oder aus dem Handelsbestand ist für sachverständige Dritte nachvollziehbar zu dokumentieren und zu begründen. Zuordnungen müssen stetig auf Grundlage der institutsintern festgelegten Kriterien erfolgen.



(68) Bei einer Bewertung zum beizulegenden Zeitwert sind sämtliche Wertänderungen unmittelbar erfolgswirksam. Eine Beschränkung der Gewinnausschüttung ist nicht vorgesehen.

Umgliederung oder Aufgabe des Wahlrechts i.S.v. § 56 Abs. 5 BWG:

- (69) Wird ein finanzieller Vermögenswert aus dem zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Handelsbestand in einen zu Anschaffungskosten bewerteten Bestand umgegliedert oder wird das Wahlrecht zum Ansatz höherer beizulegender Zeitwerte i.S.v. § 56 Abs. 5 BWG nach Maßgabe der Rz (65) nicht mehr angewendet, dann sind nachfolgende, in den Rz (70) bis (72) beschriebene Besonderheiten zu beachten.
- (70) Liegt der beizulegende Zeitwert (Buchwert) im Zeitpunkt der Umgliederung oder Aufgabe des Wahlrechts i.S.v. § 56 Abs. 5 BWG unter den historischen Anschaffungskosten, so ist der Buchwert in diesem Zeitpunkt fortzuführen. Eine spätere Zuschreibung ist gemäß § 208 UGB im Umfang einer späteren Werterhöhung verpflichtend. Die historischen Anschaffungskosten (oder im Fall eines Schuldinstruments oder eines anderen festverzinslichen Wertpapiers i.S.v. § 56 Abs. 1 BWG der Rückzahlungsbetrag) dürfen dabei nicht überschritten werden. Beispiel:

Ein Kreditinstitut erwirbt im Februar X1 eine Aktie für € 100 und ordnet sie dem zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Handelsbestand zu. Bis zum 30. Juni X1 fällt der beizulegende Zeitwert auf € 80. In diesem Zeitpunkt erfolgt eine Umgliederung in einen zu Anschaffungskosten bewerteten Bestand. Der Buchwert von € 80 wird fortgeführt. Im Fall eines weiteren Wertverlustes sind zusätzliche Abschreibungen nach Maßgabe der §§ 204 und 207 UGB erforderlich. Im Fall einer Werterhöhung ist eine Zuschreibung auf den beizulegenden Zeitwert verpflichtend, höchstens aber bis zu den historischen Anschaffungskosten von € 100.



(71) Liegt der beizulegende Zeitwert (Buchwert) im Zeitpunkt der Umgliederung oder Aufgabe des Wahlrechts i.S.v. § 56 Abs. 5 BWG über den historischen Anschaffungskosten, so kann dieser Buchwert fortgeführt werden. Im Fall des § 56 Abs. 1 BWG muss der Unterschiedsbetrag zwischen dem höheren Buchwert und dem Rückzahlungsbetrag dann in sinngemäßer Anwendung des § 56 Abs. 2 BWG zeitanteilig abgeschrieben werden. Außerdem ist die Differenz zwischen dem höheren Buchwert und den Anschaffungskosten in sinngemäßer Anwendung von § 56 Abs. 5 zweiter Satz BWG im Anhang anzugeben.

Alternativ kann der finanzielle Vermögenswert erfolgswirksam auf die historischen Anschaffungskosten (oder im Fall des § 56 Abs. 1 BWG auf den Rückzahlungsbetrag) abgeschrieben werden. Die gewählte Methode ist stetig anzuwenden und im Anhang anzugeben.

Beispiel:

Ein Kreditinstitut erwirbt im Februar X1 eine Aktie für € 100 und ordnet sie dem zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Handelsbestand zu. Bis zum 30. Juni X1 steigt der beizulegende Zeitwert auf € 120. In diesem Zeitpunkt erfolgt eine Umgliederung in einen zu Anschaffungskosten bewerteten Bestand. Der Buchwert von € 120 kann fortgeführt werden. Im Rahmen der Folgebewertung ist ggf. eine Abschreibung auf einen niedrigeren beizulegenden Zeitwert vorzunehmen (bei Finanzanlagen ist die Abschreibung nur erforderlich, wenn die Wertminderung voraussichtlich von Dauer ist; vgl. Rz (13) ff.).

Alternativ kann die Aktie im Zeitpunkt der Umgliederung auf die historischen Anschaffungskosten von € 100 abgeschrieben werden. Im Rahmen der Folgebewertung ist ggf. nach Maßgabe der §§ 204 und 207 UGB eine Abschreibung auf einen niedrigeren beizulegenden Zeitwert vorzunehmen; eine Zuschreibung über die historischen Anschaffungskosten hinaus ist nicht möglich.

- (72) Bei sämtlichen in dieser Frage genannten Umwidmungen bzw. Änderungen der Ausübung von Bewertungswahlrechten sind im Anhang anzugeben:
 - dieser Umstand und die Art der Umwidmung bzw. Änderung,



- die betroffenen Finanzinstrumente,
- der Umwidmungswert sowie dessen Herleitung.

Kapitel 3 Erstmalige Anwendung

- (73) Die vorliegende Fassung der Stellungnahme ist auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2018 beginnen.
- (74) [gestrichen]



Erläuterungen

Zu Rz (1a):

Auch im Schrifttum zu den unternehmensrechtlichen Bestimmungen wird für eine Definition des Begriffs "Finanzinstrument" generell auf die IFRS-Definition zurückgegriffen (s. *Geirhofer* in Torggler, UGB² § 238, Rz 3). Zu den Finanzinstrumenten werden einerseits Unternehmensanteile, Schuldverschreibungen, Ausleihungen, sonstige (Darlehens-)Forderungen gezählt (s. *Hirschler/Stückler* in Bertl/Fröhlich/Mandl, HB Rechnungslegung I § 189 a Z 3 und 4 UGB, Rz 6), andererseits auch derivative Finanzinstrumente wie z.B. Optionen und Swaps (s. *Hirschler/Stückler* in Bertl/Fröhlich/Mandl, HB Rechnungslegung I § 189 a Z 3 und 4 UGB, Rz 6; weiters *Mosel/Peters*, GWR 2014, 97 [98; auch Warenkontrakte]). Da derivative Finanzinstrumente ("Derivate") in der AFRAC Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente (UGB) gesondert geregelt sind, sind sie vom Anwendungsbereich dieser Stellungnahme ausgenommen.

Zu Rz (2):

Für die Beurteilung der ausreichenden Kapitalausstattung ist vor allem die Eigenkapitalquote bzw. Eigenmittelquote des Unternehmens relevant. Gesetzlich normierte Grenzwerte und/oder Berechnungsmethoden, wie etwa jene gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz (URG), Bankwesengesetz (BWG) oder Capital Requirements Regulation (CRR), können einen Indikator darstellen. Für die Beurteilung der Ertragssituation von Bedeutung sind etwa nachhaltige Ergebnisse, mit denen allfällige stille Lasten sowie Ertragsausfälle verkraftet werden können.

Zu Rz (3):

Zuordnungen nach IFRS lassen nicht notwendigerweise Schlussfolgerungen auf Zuordnungen nach UGB zu. Bei Kreditinstituten erfolgen Umgliederungen aus dem Handelsbestand in das Anlagevermögen immer zum Buchwert an jenem Tag, an dem die Handelsabsicht aufgegeben wird (dieser Zeitpunkt ergibt sich aus dem Tag der tatsächlichen Ausbuchung entsprechend Art. 104 Abs. 1 CRR); vgl. dazu auch Rz (69) ff.

Zu Rz (4):

Für Sonderfragen der Umgliederung bei Kreditinstituten i.Z.m. einem Wechsel zwischen einer Bewertung zu Anschaffungskosten und beizulegendem Wert siehe Frage 12.

Zu Rz (8):

Für Kreditinstitute führen die EB zu BGBI. 1993/532, 1130 BlgNR 18. GP, zu § 56 BWG explizit aus: "Die Zweckbestimmung von Wertpapierbeständen, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen, setzt eine



aktenkundig zu machende Entscheidung der zuständigen Stelle voraus. Liegt eine entsprechende Entscheidung nicht vor, dürfen Wertpapiere nicht nach den für das Anlagevermögen geltenden Grundsätzen bewertet werden. Der Umstand, dass Wertpapiere über einen längeren Zeitraum gehalten werden, reicht nicht für die Annahme aus, dass diese Wertpapiere ... nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften zu bewerten sind." Bei Kreditinstituten bedarf es somit einer formellen Beschlussfassung der Geschäftsleiter oder der von diesen beauftragten leitenden Mitarbeiter.

Zu Rz (15):

Durch das Anti-Gold-Plating Gesetz 2019 kam es bzgl. des beizulegenden Zeitwerts zu einer Änderung der Rechnungslegungsvorschriften, welche im Wesentlichen zu einer Rückführung der gesetzlichen Bestimmungen auf die Regelungen vor dem RÄG 2014 führte. Zum einen wird durch die Änderung des § 204 Abs. 2 UGB nicht weiter zwischen der außerplanmäßigen Abschreibung von Anlage- und Finanzanlagevermögen differenziert. Daher ist seither für das gesamte Anlagevermögen ausschließlich auf den beizulegenden Wert als Wertmaßstab für die Beurteilung eines außerplanmäßigen Abschreibungserfordernisses abzustellen. Zum anderen sind Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens durch das Anti-Gold-Plating-Gesetz 2019 wieder wie vor dem RÄG 2014 primär mit dem Wert anzusetzen, der sich am Abschlussstichtag aus dem (idF vor RÄG: einem) Börsenkurs oder Marktpreis ergibt. Der beizulegende Zeitwert nimmt daher hinsichtlich des Umlaufvermögens weiterhin eine zentrale Stellung ein, jedoch "nur" in der Form des Börsenkurses oder Marktpreises. Durch diese Änderungen in den §§ 204 Abs. 2 und 207 UGB wird auch die in der Literatur vertretene Meinung bestärkt, dass der beizulegende Zeitwert eine spezielle Ausprägungsform des beizulegenden Werts darstellt (vgl. Bertl/Eberhartinger/Hirschler, RWZ 2019/5 S. 20 ff.).

Zu Rz (17):

§ 201 Abs. 2 Z 1 UGB umfasst auch den Grundsatz, Bilanzierungsmethoden (also Ansatzwahlrechte) stetig anzuwenden (auszuüben). Im Rahmen der Folgebewertung von Finanzanlagen steht aber die Bewertungsstetigkeit im Vordergrund.

Zu Rz (18):

Aufgrund seiner weiten Definition umfasst das Stetigkeitsprinzip auch Wertansatzwahlrechte wie das gemilderte Niederstwertprinzip im Finanzanlagevermögen (*Urnik/Urtz* in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³, § 201 UGB Rz 21; *Egger/Samer/Bertl*, Der Jahresabschluss nach dem UGB¹⁴, Bd. 1, S. 47). Die in Rz (18) angeführten besonderen Umstände beruhen im Wesentlichen auf den im Schrifttum anerkannten Ausnahmen vom Stetigkeitsgrundsatz (vgl. dazu auch *Urnik/Urtz* in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³, § 201 UGB Rz 27 f.; *Winkeljohann/Büssow* in Beck Bil-Komm³ (2014), § 252 HGB Rz 61 und KFS/RL 1), soweit diese für das Wahlrecht einschlägig sind (nicht einschlägig für das Wahlrecht sind z.B. die Nutzung ansonsten verfallender steuerlicher Verlustvorträge oder Anpassungen an Ergebnisse der Betriebsprüfung). Eine massive Verschlechterung des Marktumfelds wird im Schrifttum zwar



bisher nicht als besonderer Umstand genannt, dieser Umstand wurde aber aus den Erfahrungen aus der Finanzkrise aufgenommen, wo in Einzelfällen die Vornahme von Abschreibungen bei vorübergehender Wertminderung bei Finanzanlagen nicht zu einer getreueren Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geführt hätte.

Zu Rz (19):

Bei Kreditinstituten ist auch das Wahlrecht gemäß § 56 Abs. 2 und 3 BWG einheitlich auszuüben, Agios und Disagios von Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren zeitanteilig zu erfassen. Auch dabei sind die definierten Gruppen von Finanzanlagen zugrunde zu legen.

Zu Rz (20):

Die EB zum Stetigkeitsgrundsatz setzen gleiche Methoden und Grundsätze für gleichartige Vermögensgegenstände (und Schulden) voraus (vgl. EB zu BGBl. 1990/475, 1270 BlgNR 17. GP, zu § 201 HGB). Die Literatur leitet aus dem Stetigkeitsgrundsatz den Grundsatz einer einheitlichen Bewertung art- und funktionsgleicher Vermögensgegenstände (und Schulden) ab (vgl. KFS/RL 1, Abschnitt 4; *Urnik/Urtz* in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³, § 201 UGB Rz 20; *Winkeljohann/Büssow* in Beck Bil-Komm³ (2014), § 252 HGB Rz 58). Es ist allerdings strittig, ob auch § 204 Abs. 2 letzter Satz UGB davon erfasst ist (vgl. kritisch und mwN *Hirschler/Neugschwandtner* in Hirschler, Bilanzrecht (2010), § 201 Rz 10 f.; unstrittig ist nur die stetige Bewertung individueller Vermögensgegenstände in aufeinander folgenden Perioden). Allerdings hat der österreichische Gesetzgeber laut den EB ein sehr weitgehendes Verständnis des Stetigkeitsgebots beabsichtigt (arg. "gleichartige Vermögensgegenstände und Schulden nach den gleichen Methoden und Grundsätzen"). Angesichts des Ziels des Stetigkeitsgrundsatzes, eine möglichst objektivierte (willkürfreie) Verwendung von Wahlrechten zu gewährleisteten, wäre es nicht sachgerecht, das Wahlrecht innerhalb von einheitlich geführten Portfolios unterschiedlich auszuüben.

Um die Einhaltung dieses Grundsatzes nachvollziehen zu können, ist aufgrund von § 190 UGB eine angemessene Dokumentation in den Büchern erforderlich.

Die Bonität der Gegenpartei ist deshalb kein geeignetes Kriterium, weil sie nicht die Art und Funktion der finanziellen Vermögensgegenstände im Unternehmen widerspiegelt, sich laufend verändern kann (also von vornherein nicht stetig ist) und eine wesentliche Verschlechterung der Bonität ohnedies ein Hinweis auf eine dauerhafte Wertminderung wäre, sodass vom Wahlrecht des § 204 Abs. 2 letzter Satz UGB kein Gebrauch gemacht werden könnte.

Zu Rz (25b):

Wie der Begriff "beizulegender Wert" auszulegen ist, kann gemäß den Erläuterungen zum Anti-Gold-Plating-Gesetz aus der Literatur und den AFRAC-Stellungnahmen idF vor RÄG 2014 entnommen werden. Aus der Literatur und den AFRAC-Stellungnahmen, die zu dieser Frage vor dem RÄG 2014 ergangen sind (siehe auch § 237a idF vor RÄG 2014), geht folgendes hervor:



- Bei Wertpapieren stellt primär der Börsenkurs oder der Marktpreis den beizulegenden Wert dar. Da Art. 12 Abs. 6 der Bilanz-Richtlinie den Begriff "beizulegender Wert" verwendet und auch Art. 12 Abs. 7 (Umlaufvermögen) nicht mit dem Begriff des "beizulegenden Zeitwerts" operiert, kann in den §§ 204 Abs. 2 und 207 UGB richtlinienkonform auf die Formulierung vor RÄG 2014 zurückgegriffen werden (vgl. ErIRV 508 BIgNR XXVI, 3f).
- Für den Fall, dass Börsenkurs und Marktpreis nicht festzustellen sind, gilt laut AFRAC-Stellungnahme "Grundsatzfragen der unternehmensrechtlichen Bilanzierung von Finanzanlage- und umlaufvermögen" vom März 2015, dass der beizulegende Zeitwert, sofern dies möglich ist, aus
 den Marktwerten seiner einzelnen Bestandteile oder aus dem Marktwert eines gleichartigen
 Wertpapiers abzuleiten ist (vgl. ebenda, Rz (24)).
- Ist die Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts auch auf diese Weise nicht möglich, ist dieser mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmodelle und -methoden zu bestimmen, sofern dies eine angemessene Annäherung an den Marktwert gewährleisten (vgl. AFRAC-Stellungnahme Grundsatzfragen der unternehmensrechtlichen Bilanzierung von Finanzanlage- und -umlaufvermögen (März 2015), Rz (25)).

Somit greift der Gesetzgeber in den Erläuterungen zum Anti-Gold-Plating-Gesetz durch den Verweis auf die Literatur und Stellungnahmen vor dem RÄG 2014 die einhellige Literaturmeinung auf, dass der beizulegende Wert für Wertpapiere die Ausprägungsform des beizulegenden Zeitwertes anzunehmen hat. Für den Fall, dass aufgrund des Fehlens eines verlässlichen Marktes ein Börsenkurs oder Marktpreis nicht ohne weiteres ermittelt werden kann, ist daher auf die alternativen Wertfindungstechniken zurückzugreifen, welche in § 189a Z 4 UGB für die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts vorgesehen sind. Die terminologische Anpassung in § 189a Z 4 UGB von "Marktwert" auf "Marktpreis" ist dabei laut den Erläuterungen rein technischer Natur.

Zu Rz (25c):

In der internationalen Rechnungslegen werden beizulegende Zeitwerte (Fair Values) in "Qualitätsstufen" ("Levels") eingeteilt, wobei Level 1 für einen Fair Value steht, der von einem beobachtbaren Marktpreis auf einem aktiven Markt (bzw. einem Börsenkurs) abgeleitet ist. Ein Fair Value, der nicht direkt beobachtbar ist, sondern von anderen beobachtbaren Marktdaten (wie etwa den Preisen vergleichbarere Instrumente) abgeleitet werden muss, wird als "Level 2" eingestuft (vgl. IFRS 13.72 ff). Die Frage im UGB, ob Preise noch beobachtbar sind oder (mangels eines verlässlichen Marktes für das entsprechende Wertpapier) anderweitig abgeleitet werden müssen, ist daher durchaus mit der Abgrenzungsfrage zwischen Level 1 und Level 2 in IFRS 13 vergleichbar.



Zu Rz (30):

Der Rechenwert, der z.B. bei österreichischen Fonds aufgrund von § 7 InvFG bzw. § 8 ImmolnvFG ermittelt wird, entspricht im Regelfall dem beizulegenden Wert. Gibt es allerdings Indizien dafür, dass der Rechenwert nicht die tatsächlichen, aktuellen Wertverhältnisse im Fondsvermögen widerspiegelt, muss der beizulegende Wert gesondert ermittelt werden (bei der Ermittlung des beizulegenden Werts der Anteilsscheine sind hinsichtlich des Fondsvermögens die Grundsätze in Frage 5a zu beachten). Bei Bewertungsunsicherheiten sind auch die unterschiedlichen Zielsetzungen zu beachten: Während die Rechenwerte einer möglichst neutralen Festsetzung von Ausgabe- und Rücknahmepreisen dienen, ist das UGB mit dem Vorsichtsprinzip dem Gläubigerschutz verpflichtet, wonach im Zweifel eher von einem niedrigeren als von einem höheren Wert auszugehen ist.

Zu Rz (32):

Die Literatur stellt für die Beurteilung der Dauerhaftigkeit grundsätzlich auf die Zusammensetzung des Fondsvermögens ab (vgl. *Scharpf/Schaber*, Handbuch Bankbilanz⁵ (2013), S. 103 mwN; *Stöffler*, Versicherungswirtschaft 2005, S. 337; *Freiling et al.*, Versicherungswirtschaft 2006, S. 1306). Allerdings verbietet der Grundsatz der Einzelbewertung, einen Anteilsschein in Bewertungsobjekte zu zerlegen und die Frage der Dauerhaftigkeit gesondert zu beurteilen. Somit kann auch kein "Zwischenwert" zwischen Anschaffungskosten und niedrigerem beizulegenden Wert (Rechenwert) angesetzt werden, der dauerhafte von nicht dauerhaften Verlusten im Fondsvermögen trennt. Im Zweifel ist wegen des Vorsichtsprinzips eher von einer dauerhaften Wertminderung auszugehen.

Zu Rz (33):

Der Fondsanteil wird durch einen wesentlichen Anteil von Eigenkapitalinstrumenten oder strukturierten Instrumenten hinsichtlich des Verlustrisikos selbst zu einem Instrument, dessen Wertminderung wie bei Aktien zu beurteilen ist (es kommt nicht mehr nur auf die Bonität der Wertpapieremittenten an, sondern darauf, ob die Kurse wesentlich oder dauerhaft gesunken sind oder die Wertminderung auf einer Verschlechterung im Marktumfeld der Wertpapieremittenten beruht). Bei wesentlicher Fremdfinanzierung (Leverage) steigt das Risiko der Anteilsinhaber, ähnlich wie bei einem Eigenkapitalinstrument. Daher ist der Fondsanteil wie eine Aktie zu beurteilen. Derivate, die nicht bloß Sicherungsinstrumente sind, führen zum selben Ergebnis.

Ein Überschreiten von 10% in Bezug auf das Fondsvermögens wurde in Anlehnung an § 4 Abs. 3 InvFG als Wesentlichkeitsgrenze gewählt, ab wann Fondsanteile zur Beurteilung der Dauerhaftigkeit wie Aktien zu behandeln sind.

Zu Rz (35b) ff.:



Das Anschaffungskostenprinzip und das Realisationsprinzip verbieten grundsätzlich eine Zuschreibung von Vermögensgegenständen über die Anschaffungskosten hinaus (§ 201 Abs. 2 Z 4 lit. a UGB, §§ 203 und 206 UGB).

Zwar darf gemäß § 201 Abs. 3 UGB unter besonderen Umständen von den Grundsätzen des § 201 Abs. 2 abgewichen werden. Allerdings ist diese Ausnahmebestimmung nach den Gesetzesmaterialien zu § 201 Abs. 3 UGB eng definiert und für Einzelfälle gedacht, wo sich sonst Widersprüche zwischen einzelnen GoB ergeben. Die Ertragserfassung von Investmentfonds im Allgemeinen geht über einen Einzelfall hinaus. Ferner gibt es keine besonderen Umstände und keine einander widersprechenden GoB (zumal der hier abzubildende Ertrag nicht grundsätzlich anders ist als die Ertragserfassung bei Eigenkapitalanteilen). Außerdem erlaubt § 201 Abs. 3 nur ein Abweichen von den Grundsätzen des § 201 UGB (die Materialien nennen konkret das Stetigkeitsprinzip). Nicht erlaubt ist ein Abweichen von anderen Paragraphen des UGB wie z.B. §§ 203 und 206 UGB. Ein über § 201 UGB hinausgehendes Abweichen kann – wenn es der true and fair view erfordert – gemäß § 222 Abs. 3 UGB nur aufgrund einer Verordnung des Bundesministers für Justiz erfolgen. Gemäß den Materialien zu § 222 Abs. 3 UGB soll es nicht den Unternehmen selbst überlassen sein, von den Regelungen des Dritten Buches abzuweichen, auch dann nicht, wenn es der true and fair view erfordern würde (Verbot des true and fair view override ähnlich IAS 1.19). Das bisher in KFS/RL16 geregelte Wahlrecht basierte auf der Rechtslage vor § 201 Abs. 3 und § 222 Abs. 3 UGB i.d.F. RÄG 2014.

Somit gelten Realisationsprinzip und Anschaffungskostenprinzip uneingeschränkt auch für Erträge aus Investmentfonds, da im Regelfall auch keine besonderen Umstände für ein Abweichen von diesen Prinzipien vorliegen.

Eine häufig verwendete Formel für die Gewinnrealisierung ist von der Rechtsprechung des deutschen Bundesfinanzhofs (BFH) geprägt worden (*Mayr*, Gewinnrealisierung und Anschaffungszeitpunkt, RdW 2000, 381; *Staringer*, Gewinnrealisierung im Steuerrecht, in Bertl et al., Gewinnrealisierung (2012), S. 166; *Fraberger/Petritz* in Hirschler, Bilanzrecht (2010), § 201 Rz 140). Demnach wird der Gewinn bei Lieferungen und anderen Leistungen realisiert, wenn der Leistungsverpflichtete die von ihm geschuldeten Erfüllungshandlungen "wirtschaftlich erfüllt" hat und ihm die Forderung auf die Gegenleistung (die Zahlung) – von den mit jeder Forderung verbundenen Risiken abgesehen – so gut wie sicher ist (vgl. BFH 14.5.2014, VIII R 25/11 sowie dort zitierte BFH-Urteile, jeweils mwN; *Winkeljohann/Büssow* in Beck Bil-Komm¹⁰ (2016), § 252 HGB Rz 44 – 46). Damit ist die so gut wie sichere Realisation im Innenverhältnis der Vertragspartner gemeint, nicht aber der so gut wie sicher mögliche Verkauf auf einem Markt (letzteres würde auf eine generelle Marktbewertung liquider Vermögenswerte hinauslaufen).

Der Leistungsbringer muss alle zur Bewirkung der Erfüllung der Hauptverpflichtung erforderlichen Handlungen erbracht haben, sodass der Anspruch auf die Gegenleistung so gut wie sicher ist (*Urnik/Urtz/Rohn* in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³, § 201 UGB Rz 56 (Stand 1.9.2016, rdb.at) mwN;



Fraberger/Petritz in Hirschler, Bilanzrecht (2010), § 201 Rz 140; *Maresch* in Zib/Dellinger, Großkomm UGB § 201 Rz 100). Die Formulierung "so gut wie sicher" trennt nach Mayr nicht Ansatz und Bewertung, denkt jedoch an eine dem Grunde nach (ganz) sichere Forderung (*Mayr*, Gewinnrealisierung und Anschaffungszeitpunkt, RdW 2000, 381; ebenso *Fraberger/Petritz* in Hirschler, Bilanzrecht (2010), § 201 Rz 140; *Staringer*, Gewinnrealisierung im Steuerrecht, in Bertl et al., Gewinnrealisierung (2012), S. 166; *Urnik/Urtz/Rohn* in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³, § 201 UGB Rz 56 (Stand 1.9.2016); *Maresch* in Zib/Dellinger, Großkomm UGB § 201 Rz 100; *Konezny* in U. Torggler, UGB² (2016) § 201 Rz 38).

Ist ein Ertrag so gut wie sicher realisiert, muss dieser auch verpflichtend erfasst werden. Allerdings ist die Gesamtbeurteilung der Kriterien in Rz (35c) vorsichtig und mit Ermessen vorzunehmen.

Im Innenverhältnis zwischen Fonds und Anteilseigner ist ein Ertrag so gut wie sicher realisiert, wenn er im Fonds nach den Grundsätzen des UGB ermittelt wurde und gleichsam "zur Abholung" bereitsteht, weil der Anteilseigner seinen Anteil jederzeit samt thesaurierten Erträgen in Geld zurücklösen kann. Unter dieser Bedingung ist der thesaurierte Gewinn wirtschaftlich einer jederzeit fälligen Forderung oder Sichteinlage sehr ähnlich.

Der Investmentfonds muss aber in der Lage sein, die Rücklösung auch bei einer unerwartet großen Anzahl von Rückzahlungen zu bedienen, denn sonst ist die Rücklösung auch beim Einzelnen nicht so gut wie sicher. Er muss daher ausreichend Liquidität vorhalten, um das üblicherweise zu erwartende Spektrum an Rücklösungen stets mit so gut wie sicherer Wahrscheinlichkeit abzudecken. Diese Einschränkung ist dem Realisationsprinzip geschuldet.

In diesem Fall sind ausschüttende und thesaurierende Fonds auch wirtschaftlich miteinander vergleichbar, weil sie jederzeit mögliche Ausschüttungen vornehmen könnten und der Anteilseigner diese wieder einlegen könnte (in diesem Sinne auch VwGH 2006/15/0376 vom 24.09.2008, allerdings zum steuerlichen Begriff des Wirtschaftsgutes).

Erschwerend kommt bei thesaurierenden Investmentfonds dazu, dass sie die Gewinne nicht per se ausschütten, sondern Anteile nur insgesamt tilgen können; daher ist die Fiktion von Ausschüttung und Einlage nur bedingt relevant, weil der Fonds zur Umsetzung dieser theoretischen Strategie auch seinen gesamten Kapitalstamm ausschütten müsste. Für das Realisationsprinzip und die so gut wie sichere Realisierung reicht es aber aus, wenn er zumindest alle realistisch möglichen Rücklösungen auch bei einem unerwarteten Anstieg bedienen kann.

Immobilieninvestmentfonds sind deutlich weniger liquide als Wertpapierfonds, weshalb die Kriterien in Rz (35c) regelmäßig nicht erfüllt wären. Weitere Einschränkungen sind bei österreichischen Immobilienfonds die fehlende planmäßige Gebäudeabschreibung und die Instandhaltungsrücklagen, die eine sinnvolle, dem Dritten Buch des UGB entsprechende Ertragsabgrenzung erschweren. Daher wurde – im Einklang mit der bisherigen Bilanzierungspraxis in Österreich – entschieden, keine laufende Ertragsrealisation zuzulassen.



Zu Rz (35d):

Die Verwaltungsgesellschaft hat den Ausgabe- und den Rücknahmepreis der Anteile bei jeder Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen, mindestens aber zweimal im Monat zu veröffentlichen (§ 57 Abs. 3 InvFG 2011). Da der Rücknahmepreis – ausgenommen bei Spezialfonds – regelmäßig zu veröffentlichen ist, ist für die Anteilscheine jederzeit ein Tageswert (Marktwert der Vermögensgegenstände des Fonds) bekannt.

Zu Rz (36):

Aufgrund des Anschaffungskostenprinzips ist der Auszahlungsbetrag auch bei unzureichend verzinsten finanziellen Vermögensgegenständen heranzuziehen (vgl. etwa *Schubert/Gadek* in Beck Bil-Komm⁹ (2014), § 255 HGB Rn 257). Da Transaktionen mit unabhängigen Dritten aber i.d.R. zu marktüblichen Bedingungen erfolgen, können Abweichungen von den marktüblichen Bedingungen ein Hinweis auf das Vorliegen anderer Finanzinstrumente sein (z.B. Derivate, Garantien), die aufgrund des Einzelbewertungsgrundsatzes ggf. gesondert zu erfassen sind. Bei Transaktionen mit Gesellschaftern oder nahestehenden Unternehmen kann in diesem Fall eine Leistung aufgrund der Gesellschafterstellung (Zuschuss oder verdeckte Ausschüttung) vorliegen; die konkrete Bilanzierung richtet sich nach der Art der Leistung und wird an dieser Stelle nicht besprochen.

Zu Rz (37):

Tauschvorgänge von Finanzinstrumenten sind in der Literatur bisher kaum kommentiert. Allgemein – also nicht konkret für Finanzinstrumente – geht die Literatur zum deutschen HGB von einem Wahlrecht zwischen einer Gewinnrealisierung und einer erfolgsneutralen Behandlung bzw. der Buchwertfortführung aus (vgl. etwa *Schunert/Gadek* in Beck Bil-Komm⁹ (2014), § 255 HGB Rz 40). Für den Verlustfall wird dabei aber keine erfolgsneutrale Erfassung gefordert. Die österreichische Literatur bevorzugt eher die erfolgswirksame Behandlung (vgl. *Urnik/Urtz* in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³, § 203 HGB Rz 34; *Hueber/Kofler* in Kofler et al., HBA³, 1. Lfg (1998), § 203 Abs. 2 HGB Rz 72 f.; *Janschek/Jung* in Hirschler, Bilanzrecht (2010), § 203 Rz 47 mwN).

Unstrittig ist allerdings, dass die Veräußerung eines Vermögensgegenstands auf Ziel (also gegen eine Geldforderung) grundsätzlich erfolgswirksam ist: Die Forderung – ein Finanzinstrument – ist mit dem Geldbetrag (bzw. Barwert) und nicht mit dem Buchwert des hingegebenen Vermögensgegenstands zu bewerten. Eine erfolgsneutrale Verbuchung von Tauschvorgängen kann daher bei Finanzinstrumenten nicht generell zulässig sein. Aus Sicht des AFRAC ist eine Differenzierung nach der Art des erhaltenen Finanzinstruments allerdings nicht sachgerecht, weil alle Finanzinstrumente Ansprüche auf Geldflüsse verkörpern.

Der Erfolg aus einem Tauschvorgang ergibt sich indirekt aus dem Anschaffungskostenbegriff des § 203 Abs. 2 bzw. § 206 Abs. 2 UGB und nicht umgekehrt. Daher ist grundsätzlich der (absatzorientierte)



beizulegende Zeitwert des hingegebenen Vermögensgegenstands maßgeblich (*Janschek/Jung* in Hirschler, Bilanzrecht (2010), § 203 Rz 47 mwN).

Zu Rz (39):

Gemäß § 196a UGB sind die Posten des Jahresabschlusses unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Gehalts der betreffenden Geschäftsvorfälle oder der betreffenden Vereinbarungen zu bilanzieren und darzustellen. Daraus folgt, dass für die Beurteilung und bilanzielle Darstellung von Geschäftsvorfällen nicht die formellen, juristischen Ausgestaltungen maßgeblich sind, sondern vielmehr eine Beurteilung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, insbesondere der wirtschaftlichen Verfügungsmacht vorzunehmen ist (vgl. *Jankovic/Schlager-Haider* in Jabornegg/Altmann, UGB Band 2 (2017), § 196a Rz 2 mwN). Beispielsweise führen ein Tausch gegen einen weitgehend gleichen Vermögensgegenstand oder die Zurückbehaltung wesentlicher Chancen oder Risiken im Rahmen von Garantien oder Kreditderivaten nicht zur endgültigen Übertragung. Werden die mit dem wirtschaftlichen Eigentum verbundenen Rechte und Pflichten hingegen übertragen, kommt es zu einer Ausbuchung des Vermögensgegenstands.

Der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums hängt üblicherweise davon ab, wer Verfügungsrechte, Stimmrechte und das Recht, jeden Dritten einschließlich des allfälligen zivilrechtlichen Eigentümers von der Nutzung nachhaltig auszuschließen, hält sowie davon wer Chancen und Risiken hinsichtlich des Vermögensgegenstandes trägt (vgl. *Bertl/Hirschler*, RWZ 2015/23, S. 83). Zur Lösung weiterführender Fragen können insoweit die Stellungnahme des deutschen Instituts der Wirtschaftsprüfer, und zwar IDW RS HFA 8 (Zweifelsfragen der Bilanzierung von asset backed securities-Gestaltungen und ähnlichen Transaktionen, WPg 21/2002, S. 1151 ff., und WPg 4/2004, S. 138) sowie die Frage 8b und die zugehörigen Erläuterungen zur Orientierung herangezogen werden.

Zu Rz (39b) ff.:

Das UGB enthält – die auch das dHGB keine konkreten Bestimmungen für die bilanzielle Abbildung von Vertragsanpassungen. In der deutschen Fachliteratur wird diesbezüglich die Meinung vertreten, dass Vertragsanpassungen zu einer Ausbuchung führen können. So sei bei der Inhaltsänderung eines Vertrags zu untersuchen, ob diese als so erheblich anzusehen ist, dass es sich trotz Fortführung desselben Vertrags – und somit ohne Verlust des rechtlichen Eigentums – bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise um ein neues Finanzinstrument handelt. Hat sich durch die Vertragsanpassung der wirtschaftliche Gehalt eines Finanzinstruments so stark geändert, dass wirtschaftlich betrachtet ein neues Finanzinstrument vorliegt, ist demnach eine Ausbuchung geboten (vgl. *Gaber*, WPg 2018/10, S. 635; vgl. *Bär/Disser*, WPg 2017/17, S. 998). Eine solche erhebliche Vertragsanpassung liegt nach dem Schrifttum (bereits unter qualitativen Aspekten) bei einer Nutzungs- und Funktionsänderung eines Kapitalüberlassungsverhältnisses, wie etwa der Umwandlung einer offenen Forderung in ein Tilgungsdarlehen, vor. Werden hingegen Financial Covenants zu einem Vertrag hinzugefügt bzw. bestehende Covenants angepasst,



handelt es sich nach dem deutschen Schrifttum um keine erhebliche Vertragsanpassung, sofern sie sich iW auf die Kündigungsmöglichkeiten des Gläubigers beziehen (vgl. *Bär/Disser*, WPg 2017/17, 1000 ff.).

In Österreich zählt das Prinzip der wirtschaftlichen Betrachtungsweise ebenso wie in Deutschland zu den GoB und ist als solches in § 196a UGB kodifiziert (siehe Erläuterungen zu Rz (39)). Auch über die wirtschaftliche Betrachtungsweise hinaus basieren das dHGB und das UGB weitgehend auf den gleichen GoB (vgl. dazu §§ 243, 246 und 252 dHGB und §§ 195, 196, 196a und 201 UGB), weshalb die deutsche Literatur zu erheblichen Vertragsanpassungen auch für die Beurteilung im UGB herangezogen werden kann. Darüber hinaus finden sich in der österreichischen Fachliteratur zur Passivseite hinsichtlich der unternehmensrechtlichen Behandlung der Konvertierung von Fremdwährungsverbindlichkeiten Verweise auf die wirtschaftliche Betrachtungsweise des IAS 39.40 i.V.m. IAS 39.AG62 (nunmehr IFRS 9.3.3.2 i.V.m. IFRS 9.B3.3.). Demnach hat bei einer erheblichen Vertragsanpassung die Ausbuchung der alten und der Ansatz einer neuen Verbindlichkeit zu erfolgen. Erhebliche Vertragsanpassungen können dabei auch über einen Barwertvergleich der alten und neuen Zahlungsströme identifiziert werden. Diese Vorgehensweise könne durchaus auch für die Rechnungslegung nach UGB herangezogen werden (vgl. *Bertl/Hirschler*, RWZ 2008/97, S. 359; zitiert von *Hager*, SWK 2018/25, S. 1119).

Erhebliche Vertragsanpassungen werden auch als "signifikante" (z.B. *Bär/Disser*, WPg 2017/17) und "substantielle" (z.B. IDW ERS HFA 48, IDW Life 10/2018) Vertragsanpassungen bezeichnet. Zu erheblichen Vertragsanpassungen siehe auch die Stellungnahme des deutschen Instituts der Wirtschaftsprüfer, und zwar IDW RS HFA 48 (Einzelfragen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9).

Zu Rz (39e):

Beim Tausch handelt es sich um einen zweiseitig verbindlichen Vertrag, der den Tausch einer Sache gegen eine *andere* Sache, mit Ausnahme von Geld, umschreibt. Gegenstand des Tausches können alle verkehrs- und veräußerungsfähigen beweglichen und unbeweglichen sowie körperlichen und unkörperlichen Sachen und somit auch finanzielle Vermögensgegenstände sein. Unabhängig von den getauschten Gegenständen handelt es sich beim Tausch stets um die Überlassung *einer* Sache gegen eine *andere* Sache, d.h. für einen Tausch sind zwei unterschiedliche Sachen notwendig (vgl. *Aicher* in Rummel/Lukas, ABGB⁴ (2017) § 1045 ABGB Rz 1 ff.; siehe auch *Schubert/Gadek* in Beck Bil-Komm¹¹ (2018), § 255 HGB Rz 40). Bei einer Vertragsanpassung von einem finanziellen Vermögensgegenstand i.S.d. Frage 8b liegt allerdings nur eine Sache vor. Daher ist eine Überlassung einer Sache gegen eine andere Sache in diesem Fall gar nicht möglich, womit auch nicht die allgemeinen Tauschgrundsätze zur Anwendung kommen können.

Auch eine Novation liegt in Bezug auf die gegenständlichen Vertragsanpassungen nicht notwendigerweise vor, da die Novation stets eine Umänderung des Hauptgegenstandes des Vertrages, d.h. des primären Leistungsinhalts, zum Gegenstand hat (vgl. *Ertl* in Rummel, ABGB³ (2002) § 1376 ABGB,



Rz 1) und die Vertragsanpassungen i.S.d. Frage 8b meist nicht auf eine Änderung des Hauptgegenstandes, sondern auf die Änderung von Nebenbestimmungen abzielen.

Vertragsanpassungen bei finanziellen Vermögensgegenständen sind daher hinsichtlich deren bilanzieller Beurteilung vom Tausch und der Novation abzugrenzen und anhand der GoB, insbesondere der wirtschaftlichen Betrachtungsweise zu beurteilen.

Zu Rz (39g):

Zur Beurteilung, ob finanzielle Schwierigkeiten im Sinne dieser Randziffer vorliegen, kann auf die "forbearance"-Definition der EBA (EBA ITS on Forbearance and Non-Performing Exposures) zurückgegriffen werden. Diese liegen insbesondere dann vor, wenn beim Schuldner Schwierigkeiten bezüglich der Bedienung der finanziellen Verpflichtung bestehen oder diese erwartet werden können. Bei Zugeständnissen, die dem Schuldner aufgrund der bestehenden oder erwarteten finanziellen Schwierigkeiten gewährt werden und die den Ausfall des Schuldners verhindern sollen, handelt es sich um sogenannte "Forbearance"-Maßnahmen.

Zugeständnisse bei finanziellen Schwierigkeiten können zum Beispiel in Form von Besserungsvereinbarungen gewährt werden. Bei Besserungsvereinbarungen kommt es aus Sicht des Gläubigers zu einem Forderungsverzicht, der zu einem Wegfall der Forderung führt. Diese lebt nur unter Umständen wieder auf, die zum Zeitpunkt der Besserungsvereinbarung nicht absehbar sind. Somit besteht ein Anspruch auf Zahlungen aus der Forderung auch nur, sobald diese Umstände tatsächlich eintreten. Daher ist der Forderungsverzicht beim Gläubiger als (Teil-)Abgang des finanziellen Vermögensgegenstands zu erfassen, der zu einem Aufwand führt. Sollte später eine Besserung eintreten und Gewinne entstehen, die an den Gläubiger der erlassenen Forderung abzuführen sind, muss dieser eine Forderung i.H.d. abzuführenden Gewinns aktivieren. Die dargelegte Vorgehensweise steht im Einklang mit dem Realisationsprinzip, da sowohl Aufwände als auch Erträge jenem Wirtschaftsjahr zugeordnet werden, in dem sie wirtschaftlich verursacht wurden (vgl. Bertl/Hirschler, RWZ 2000/116, S. 359 f.).

Zu Rz (391):

Eine nicht erhebliche Vertragsanpassung führt nicht zur Ausbuchung des finanziellen Vermögensgegenstands, stattdessen kommt es, unter Berücksichtigung des imparitätischen Realisationsprinzips, zu einer erfolgswirksamen Buchwertanpassung (vgl. *Klube/Schröter/Weber*, WPg 2019, S. 216). Zu einem Verlust aus einer nicht erheblichen Vertragsanpassung kann es z.B. bei der Anwendung der Effektivzinsmethode kommen. Um den Verlust bzw. Gewinn aus einer nicht erheblichen Vertragsanpassung zu ermitteln, ist nach erfolgter Vertragsanpassung zunächst der Barwert der Zahlungsströme neu zu berechnen. Dabei sind die neuen vertraglichen Zahlungsströme mit dem ursprünglichen Effektivzinssatz abzuzinsen. Der neu errechnete Barwert ist dann dem ursprünglichen Barwert (vor der Vertragsanpas-



sung), ggf. bereits vermindert um einen Teilabgang, gegenüberzustellen. Bei dem Differenzbetrag zwischen dem (höheren) ursprünglichen und dem neuen (niedrigeren) Barwert handelt es sich um den Verlust aus einer nicht erheblichen Vertragsanpassung.

Siehe ebenso *Klube/Schröter/Weber*, die eine zugunsten des Kreditnehmers erfolgte Konditionenanpassung als Schuldenerlass der Bank gem. § 397 BGB ansehen, der als erfolgswirksamer (Teil-)Abgang zu erfassen ist (vgl. *Klube/Schröter/Weber*, WPg 2019, S. 216).

Zu Rz (42) und (47):

Die Definition des echten Pensionsgeschäfts ist § 50 Abs. 1 und 2 BWG entnommen, die Ausführungen zur Bilanzierung entsprechen wörtlich § 50 Abs. 4 BWG. Die Definition und die Bilanzierung des unechten Pensionsgeschäfts sind § 50 Abs. 3 und 5 BWG entnommen. Diese Regeln stellen auch für Unternehmen, die keine Kreditinstitute sind, die maßgeblichen GoB für die Bilanzierung von Pensionsgeschäften dar (ebenso *Perkounigg/Stecher* in Dellinger, BWG-Kommentar, 2. Lfg. (2008), § 50 Rz 26 mwN; *Böcking/Löw/Wohlmannsetter* in Münchner Kommentar zum AktG², § 340b HGB Rz 2; *Hennrichs* in Münchner Kommentar zum AktG², § 246 HGB Rz 149; *Bieg/Waschbusch/Käufer*, ZBB 2008, S. 64). Die Rückübertragung muss dabei nicht in identischen Wertpapieren erfolgen; auch gleichartige Wertpapiere sind umfasst (*Bieg/Waschbusch/Käufer*, ZBB 2008, S. 65 mwN).

Echte (und unechte) Pensionsgeschäfte sind eine besondere Art von Transaktionen, bei denen die Kreditgewähr und die Liquiditätssteuerung im Vordergrund stehen und die gesamthaft zu betrachten sind; daher sind die im BWG dafür vorgesehenen Spezialregeln anzuwenden. Die mit Pensionsgeschäften verbundenen Termingeschäfte (und Optionsgeschäfte) werden nicht gesondert nach der AFRAC-Stellungnahme 15 "Die unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsgeschäften" bilanziert.

Zu Rz (43):

Zur wirtschaftlichen Betrachtungsweise siehe die Erläuterungen zu Rz (39a).

Zu Rz (44):

Die Erträge aus dem Pensionsgut werden zwar beim Pensionsgeber bilanziell erfasst, weil dieser auch das Pensionsgut erfasst. Da sie ihm rechtlich nicht zustehen, ist – sofern sie ihm nicht weiterverrechnet werden – i.d.R. auch ein Zinsaufwand für die Verbindlichkeit zu erfassen. Der Pensionsnehmer verbucht spiegelbildlich einen Zinsertrag (*Bieg/Waschbusch/Käufer*, ZBB 2008, S. 65 und S. 66 mwN).

Zu Rz (48):

In der Literatur wird auch beim unechten Pensionsgeschäft zu Recht eine Ausbuchung abgelehnt, wenn bereits im Zeitpunkt der Übertragung aufgrund eines überhöhten Kaufpreises von einer Rückübertragung auszugehen ist (vgl. etwa *Förschle/Ries* in Beck Bil-Komm⁹ (2014), § 246 HGB Rz 26; IDW ERS



HFA 13 vom 29. 11. 2006, Rz 25). Diese Überlegung betrifft nicht nur die allgemeinen GoB des UGB, denn auch § 50 BWG ist insoweit einer wirtschaftlichen Betrachtung zugänglich. Es liegt somit kein Unterschied zu Kreditinstituten vor.

Zu Rz (49):

Ein Verlust im Vergleich zum Buchwert ist aufgrund des imparitätischen Realisationsprinzips jedenfalls zu realisieren, weil die Rückübertragung nicht sicher ist (vgl. *Bieg/Waschbusch/Käufer*, ZBB 2008, S. 67 mwN). Ein über dem Rücknahmebetrag liegender Marktwert kann die Verlustrealisierung nicht ausschließen, weil in diesem Fall die Rückübertragung eher unwahrscheinlich ist.

Zu Rz (50) f.:

Diese Behandlung entspricht der Literaturmeinung in Deutschland (vgl. *Scharpf/Schaber*, Handbuch Bankbilanz⁵ (2013), S. 43 mwN; *Krumnow et al.*, Rechnungslegung der Kreditinstitute² (2004), § 340b HGB Rz 36 f.; ausführlich *Bieg/Waschbusch/Käufer*, ZBB 2008, S. 67 bis 69 mwN – die eine Gewinnrealisierung in Höhe früherer Abschreibungen zulassen). Eine Gewinnrealisierung im Zeitpunkt der Übertragung scheidet aus, weil der Kaufpreis auch die Prämie für die Stillhalterposition enthält, der Pensionsgeber weiterhin das unbegrenzte Verlustrisiko trägt und der Kaufpreis nicht notwendigerweise zu Marktbedingungen realisiert wurde, weil der Käufer aufgrund des Rückübertragungsrechts auch einen überhöhten Preis akzeptieren kann (vgl. *Krumnow et al.*, Rechnungslegung der Kreditinstitute² (2004), § 340b HGB Rz 36 f.). IDW ERS HFA 13 Tz 24 schlägt ohne weitere Begründung die Erfassung des unrealisierten Gewinns als Verbindlichkeit vor.

Zu Rz (53):

Wird der Pensionsgegenstand zurück übertragen, erfahren die historischen Anschaffungskosten mangels Umsatzakts keine Änderung, sodass § 208 UGB unverändert zur Anwendung kommt. Eine Wertsteigerung kann i.d.R. erst nach der Rückübertragung eintreten; bei einer Wertsteigerung während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts erfolgt i.d.R. keine Rückübertragung.

Zu Rz (55):

Für Kreditinstitute ist die Unterstrichangabe in § 50 Abs. 5 BWG explizit geregelt. Im Bereich des UGB liegt eine sonstige finanzielle Verpflichtung vor (§ 237 Abs. 1 Z 2 UGB). Schwebende Geschäfte und Optionsverpflichtungen fallen nämlich nicht unter § 199 (*Nowotny* in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³, § 199 HGB Rz 27; a.A. *Perkounigg/Stecher* in Dellinger, BWG-Kommentar, 2. Lfg. (2008), § 50 Rz 26, die einen Anwendungsfall des § 199 UGB sehen). Soweit Rückstellungen erfasst wurden, vermindert sich die Unterstrichangabe bzw. die Anhangangabe, um eine Doppelerfassung des Kreditrisikos zu vermeiden, weil insoweit schon eine bilanzielle Vorsorge eingestellt wurde (*Krumnow et al.* Rechnungslegung der Kreditinstitute² (2004), § 340b HGB Rz 37).



Zu Rz (56):

Die Behandlung entspricht der Literaturmeinung (vgl. Bieg/Waschbusch/Käufer, ZBB 2008, S. 68 f.).

Zu Rz (58):

Die Frage nach der Ausbuchung des verliehenen Wertpapiers ist in der Literatur umstritten. Das ältere deutsche Schrifttum, das sich auch auf zwei Schreiben der früheren deutschen Bankenaufsicht stützt, befürwortet die Ausbuchung (ebenso *Gassner/Göth/Tumpel*, Optionsgeschäft und Wertpapierleihe (1992), S. 89; ebenso noch *Förschle/Usinger* in Beck Bil-Komm⁹ (2014), § 254 Rz 121 ohne weitere Begründung). Von den Befürwortern der Ausbuchung wird aber dennoch eine Gewinnrealisierung beim Verleiher (soweit es sich um keine Wertaufholung handelt) wegen des zurückbehaltenen Verlustrisikos abgelehnt und eine zum Wertpapier analoge Bewertung der Sachforderung verlangt (vgl. auch *Gassner/Göth/Tumpel*, Optionsgeschäft und Wertpapierleihe (1992), S. 90, und *Förschle/Usinger* in Beck Bil-Komm⁹ (2014), § 254 Rz 121). Die Entscheidung über die Ausbuchung ist beim Verleiher somit vor allem eine Ausweisfrage. Für den Entleiher geht es um die Aktivierung des Wertpapiers verbunden mit der Passivierung einer stets gleich hohen Rückübertragungsverbindlichkeit (was bei entleihenden Banken die regulatorischen Kapitalerfordernisse erhöht).

ADS lassen die Frage offen (die Ausbuchung sei "vertretbar", nicht aber bei Barsicherheiten, weil dies einem echten Pensionsgeschäft entspricht; ADS⁶ (1995) Bd. 6, § 246 HGB Rz 356). Für die Ausbuchung spricht nach ADS vor allem das Bonitätsrisiko, nämlich, dass der Entleiher die Rückübertragungsverpflichtung nicht erfüllen kann. Allerdings ist das Bonitätsrisiko des Entleihers nicht generell höher als das Bonitätsrisiko des Wertpapiers an sich, sodass mit einem Ausweis als Forderung anstatt als Wertpapier keine zusätzliche Risikoinformation vermittelt wird. Anders als klassische Forderungen haben Wertpapiere oft höhere Marktrisiken, was für den Ausweis unter den Wertpapieren spricht. In der Bilanz des Entleihers macht die Aktivierung des Wertpapiers seine Risikosituation auch nicht transparenter, weil dieser kein Bonitäts- oder Marktrisiko trägt.

Scharpf/Schaber (Handbuch Bankbilanz⁵ (2013), S. 398 f. mwN) und *Krumnow et al.* (Rechnungslegung der Kreditinstitute² (2004), § 340b HGB Rz 71) verneinen die Ausbuchung mangels Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums aus folgenden Gründen: kein Übergang der Chancen und Risiken (nur Nutzungsübergang), Einwirkungsmöglichkeiten des Verleihers auf die Wertpapiere, Insolvenzrisiko geht nicht über, Entleiher hat kein endgültiges Verfügungsrecht, dem Verleiher kommen weiterhin Dividenden und Kupons zu, und die Leihe kann kurzfristig gekündigt werden.

Gegen die Ausbuchung spricht auch die Ähnlichkeit mit dem echten Pensionsgeschäft (so *Göth*, Bilanzrecht der Kreditinstitute, Bd. 1 (1995), S. 196). Der wesentliche Unterschied, dass kein Kaufpreis bezahlt wird, steht dem nicht entgegen, sondern ist ein weiteres Indiz gegen die Ausbuchung, weil die Risikosituation des Verleihers dadurch nur verstärkt wird. IAS 39 sieht bei Wertpapierleihen keine Ausbuchung vor.



Zu Rz (58a):

Das UGB basiert grundsätzlich auf dem Anschaffungskostenprinzip und gibt für festverzinsliche Wertpapiere, welche zu einem Kaufpreis über dem Nominale erworben werden, keine Form der Abschreibung vor. In der Praxis nähert sich der Marktwert (bzw. Börsenkurs) über die Laufzeit an das Nominale an, zu dem letztlich auch getilgt wird. Die unterschiedlichsten Kapitalmarkteffekte (Zinsveränderung, Spreadveränderung, Fremdwährungskursveränderung) beeinflussen über die Laufzeit die Kursbildung und sind – insbesondere bei längeren Restlaufzeiten – schwer in nachhaltige und nicht nachhaltige Wertminderungen zu trennen. Isoliert für den internen Zins, der durch einen höheren Kaufpreis im tieferen Zinsumfeld kontrahiert wurde, sollte jedoch eine planmäßige, laufende Amortisation des Über-Pari-Kaufpreisanteils erfolgen, weil

- die Aufzehr dieses Anteils über die Laufzeit beim Kauf feststeht und
- die laufende Amortisation dieses Anteils die hohen Zinskupons (im Ausmaß eines Tilgungsanteils auf das eingesetzte Kapital) in der Ertragswirkung korrigiert.

Zu Rz (58b):

Das UGB basiert grundsätzlich auf dem Anschaffungskostenprinzip und gibt für festverzinsliche Wertpapiere, welche zu einem Kaufpreis unter dem Nominale erworben werden, keine Form der Zuschreibung vor. In Literatur und Praxis herrscht weitgehend Einigkeit, dass für Nullkupon-Anleihen (Zero-Bonds) eine anteilige Gewinnrealisierung der Zinsansprüche über die Laufzeit als laufender Zugang zu den Anschaffungskosten zu erfolgen hat. Für niedrigst verzinste Wertpapiere ist nach herrschender Literaturmeinung der seitens des Emittenten als Disagio gewährte zusätzliche Zinsertrag beim Erwerber als passiver Rechnungsabgrenzungsposten anzusetzen und über die (Rest-)Laufzeit verteilt zu realisieren. Ebenso ist der saldierte Ausweis bei der Finanzanlage möglich (vgl. Bertl/Hirschler, RWZ 2009, S. 174 f.).

Die Anwendung der "amortised-cost-Bewertung" nach Maßgabe der Effektivzinsmethode bildet hier sehr genau den wirtschaftlichen Grundgehalt der Transaktion (Entgelt für zeitanteilige Kapitalüberlassung) ab, sodass die Anwendung dieses Prinzips nicht zu beanstanden ist (vgl. dazu auch IDW Fachnachrichten 2014, S. 595: HFA zur Anwendung der Effektivzinsmethode). Bereits aus den Erläuterungen zu § 198 Abs. 7 UGB ergibt sich, dass die Effektivzinsmethode anstelle der (einfachen) linearen Amortisation zur laufzeitabhängigen Realisierung des Disagios verwendet werden kann (vgl ErläutRV 367 BlgNR 25.GP). Auch in der Literatur findet die Anwendung der Effektivzinsmethode im UGB mehrfach Erwähnung. Laut Bertl/Hirschler gibt es im UGB mehrere, gleichwertige Methoden hinsichtlich der Verteilung von Zinsen. Diese umfassen auch die Effektivzinsmethode, welche entsprechend mit den Grundsätzen des UGB vereinbar ist (vgl. Bertl/Hirschler, Stetigkeitsprinzip und erstmalige Anwendung der Effektivzinsmethode, RZW 2017/36, 180; vgl. ebenso Frank/Kasapovic, Gebühren im Kreditge-



schäft: Anwendbarkeit der Effektivzinsmethodik nach IFRS 9 im UGB-Abschluss – Teil 1: Die Bewertung, RWZ 2017/64, 310). Das UGB schreibt die Effektivzinsmethode jedoch nicht explizit vor. Dies entspricht auch der deutschen Bilanzierungspraxis, in der eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode ebenfalls den GoB entspricht (vgl. *Ebenroth et al* in Böcking et al (Hrsg.), HGB³ (2014), § 341b, Rz 109).

Zu Rz (58e):

Das seit RÄG 2014 verpflichtend zu aktivierende Disagio ist dabei strikt von nicht aktivierbaren Kosten der Geldbeschaffung zu trennen (vgl. insbesondere *Nowotny* in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 198, Rz 87a ff. und 103 ff.). Bereits das EU-GesRÄG 96 hat die Möglichkeit der Aktivierung von Geldbeschaffungskosten wegen fehlender Übereinstimmung mit der 4. EG-RL beseitigt. Aufgrund der verpflichtenden Aktivierung der Geldbeschaffungskosten im Steuerrecht (§ 6 Z 3 EStG) ergibt sich eine zwingende Mehr-Weniger-Rechnung und auch ein Unterschied zur Behandlung gemäß IFRS, wonach die Geldbeschaffungskosten in aller Regel als Teil der Effektivzinsmethode zu verteilen sind (vgl, IFRS 9.B5.4.1 ff.).

Die Literatur sieht dennoch vereinzelt die Möglichkeit zur Aktivierung und Verteilung von Geldbeschaffungskosten im UGB, allerdings nur dann, wenn diese als Rechnungsabgrenzungsposten zu qualifizieren sind (vgl. *Hilber* in Torggler, UGB² § 198, Rz 55). Dies hängt davon ab, ob zeitraumbezogene Kosten (wie für einen zeitlaufabhängigen Verwaltungs- oder Betreuungsaufwand) und nicht zeitpunktbezogene Kosten (z.B. Vermittlungsprovisionen) abgegolten werden (vgl. *Hilber* in Torggler, UGB² § 198, Rz 54 f.), also an sich laufende Kosten einmalig als "upfront-fee" vorausbezahlt werden.

Zu Rz (58f):

Die Bilanzierung von Null-Kupon-Anleihen nach der "Nettomethode", wonach als Schuld der Ausgabebetrag angesetzt und die Zinsen jährlich zugeschrieben werden, entspricht jedenfalls der herrschenden Lehre (vgl. *Nowotny* in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 198, Rz 98; *Schubert* in Beck Bil-Komm¹0 § 253, Rz 65; *Tiedchen* in Wysocki/Schulze-Osterloh, HdJ II/9, Rz 142; *Hirschler/Petutschnig* in Hirschler, Bilanzrecht § 198, Rz 111; *Egger/Samer/Bertl*, Jahresabschluss I15, 419; *Schiebel* in Zib/Dellinger, Großkomm UGB § 198, Rz 81; *Hilber* in Torggler, UGB² § 198, Rz 51). Der Ausweis zum Erfüllungsbetrag gemäß § 211 Abs. 1 UGB erfordert nicht den Bruttoausweis, sondern gebietet primär eine Trennung der Kapital- und Zinskomponente (vgl. *Brösel/Olbrich* in Küting/Pfitzer/Weber⁵ § 250, Rz 270 mit dem zutreffenden Hinweis, dass die Zinsverpflichtung erst durch die Kapitalnutzung entsteht; ebenso *P. Küting/Trützschler* in Küting/Pfitzer/Weber⁵ § 250, Rz 90).

Zu Rz (58h) und (58i):



Für Verbindlichkeiten ergibt sich aus § 211 Abs. 1 UGB folgende Bewertungskonzeption (vgl. Leitner/Urnik/Urtz in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG3 § 211, Rz 4ff.): Im Zeitpunkt des Zuganges (der Einbuchung) muss zum ersten Mal der Erfüllungsbetrag der Verbindlichkeiten ermittelt werden. Dieser repräsentiert den Anschaffungswert i.S.d. Realisationsprinzips (vgl. Moxter, WPg 1984, 398 f.). An allen folgenden Bilanzstichtagen muss einem geänderten Erfüllungsbetrag nach dem Imparitätsprinzip Rechnung getragen werden. Ein gestiegener Erfüllungsbetrag ist jedenfalls zu passivieren (Höchstwertprinzip). Auch ein gegenüber dem letzten Bilanzansatz gesunkener Erfüllungsbetrag muss nach § 211 Abs. 1 ausgewiesen werden, um eine Bildung stiller Reserven zu verhindern (ebenso Grünberger in Bertl/Mandl, Handbuch zum RLG B II/3.4.a, 4; s. dazu auch Rz 5). Der anzusetzende Erfüllungsbetrag wird jedenfalls durch den ursprünglichen Anschaffungswert als Wertuntergrenze begrenzt, da unrealisierte Gewinne nach der Maßgabe des in § 201 Abs. 2 Z 4 UGB verankerten Vorsichtsprinzips nicht ausgewiesen werden dürfen (vgl. ErlRV RLG 52; Moxter, BB 1989, 946; Bertl/Hirschler, RWZ 1997, 47; Konezny, Abzinsung 61 ff.; Dokalik/Hirschler, RÄG 2014 § 211 I.C.; VwGH 23. 11. 1994, 91/13/0111; vgl. zum Realisationsprinzip auch Art. 6 Abs. 1 lit. c Bilanz-RL und Urnik/Urtz/Rohn in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 201, Rz 55). Der ursprüngliche Anschaffungswert darf lediglich dann unterschritten werden, wenn die betreffende Verbindlichkeit ausgebucht wird, weil mit einer Durchsetzung seitens des Gläubigers nicht mehr zu rechnen ist (VwGH 27. 9. 2000, 96/14/0141; dazu Petritz, RWZ 2006, 268; vgl. auch *Laudacher* in Jakom EStG 2016 § 6, Rz 105 mwN).

Abweichend von dieser hM, wonach ein gegenüber dem letzten Bilanzansatz gestiegener Erfüllungsbetrag jedenfalls passiviert werden muss, wird im Schrifttum zuweilen auch die Anwendung eines "gemilderten Höchstwertprinzips", somit eine analoge Anwendung des § 204 Abs 2 UGB, auf langfristige Verbindlichkeiten gefordert (vgl. *Bertl/Hirschler*, RWZ 1997, 46 ff.; *Rückle* in HBA³ § 211 Abs. 1, Rz 12; *Seicht*, RWZ 2001, 180 ff.). Nach dieser Auffassung seien langfristige Verbindlichkeiten nur dann mit einem etwaigen höheren Tageswert anzusetzen, wenn die Wertänderung voraussichtlich von Dauer ist. Eine derartige Bewertung steht uE jedoch im Widerspruch zum Vorsichtsprinzip. Es ist daher auch in Bezug auf langfristige Verbindlichkeiten von einem strengen Höchstwertprinzip auszugehen (glA *Christian/Hohensinner* in Zib/Dellinger, Großkomm UGB § 211, Rz 18 f.; *Geist* in Jabornegg § 211, Rz 1; *Ballwieser* in FS Forster [1992] 58 f; *Adler/Düring/Schmaltz*, Rechnungslegung und Prüfung⁶ § 253 HGB, Rz 62 mwN). Von Bedeutung sind die hier dargestellten Bewertungsgrundsätze va für Fremdwährungsverbindlichkeiten und Verbindlichkeiten mit Wertsicherungsklauseln.

In der Literatur herrscht Einigkeit darüber, dass Verbindlichkeiten in fremder Währung bei Zugang mit dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Briefkurs zu passivieren sind (*Rückle* in HBA³ § 211 Abs 1, Rz 51 ff.; *Egger/Samer/Bertl*, Jahresabschluss I16, 416; *Konezny* in Hirschler, Bilanzrecht § 211, Rz 14; zu der durch das BilMoG eingeführten Umrechnungsvorschrift des § 256a dHGB vgl. z.B. *Grottel/Leistner* in Beck Bil-Komm³ § 256a, Rz 180 ff.). Dieser gilt entsprechend auch für die in Folgeperioden erforderliche Überprüfung, ob gemäß dem Höchstwertprinzip eine Aufwertung erforderlich ist.



Zu Rz (58j):

Zur Bildung von Bewertungseinheiten zwischen Fremdwährungsverbindlichkeiten und originären Finanzinstrumenten siehe insbesondere *Leitner/Urnik/Urtz* in Straube/Ratka/Rauter, UGB II/RLG³ § 211, Rz 14: Bei Forderungen und Verbindlichkeiten derselben Währung mit übereinstimmenden Fälligkeiten wird die Bildung einer Bewertungseinheit und damit eine Saldierung von Kursschwankungen als grundsätzlich zulässig erachtet (vgl. *Adler/Düring/Schmaltz*, Rechnungslegung und Prüfung § 253 HGB, Rz 107 ff.), als Voraussetzungen für eine derart geschlossene Position werden im Steuerrecht Währungsidentität, Betragsidentität und Fristenkongruenz gefordert (vgl. z.B. *Doralt/Mayr* in Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn, EStG § 6, Rz 217).

Zu Rz (60):

Die GoB i.S.v. §§ 190, 195 und 201 UGB gelten aufgrund von § 43 Abs. 1 BWG auch bei Kreditinstituten (*Perkounigg/Stecher* in Dellinger, BWG-Kommentar, 2. Lfg. (2008), § 43 Rz 28 f.). Die GoB sind öffentlich-rechtliche Normen und nach der juristischen Methodenlehre zu interpretieren; ein rein induktives, aus der Praxis ehrbarer Unternehmer abgeleitetes Rechtsverständnis ist daher ausgeschlossen (*Krumnow et al.*, Rechnungslegung der Kreditinstitute² (2004), § 340e HGB Rz 68 mwN). Folglich kann nur aus einer üblichen Bankpraxis keine andere Interpretation der GoB abgeleitet werden als im UGB, außer die Abweichung beruht auf einer Sonderbestimmung des BWG (nur in letzterem Fall gibt es so genannte "Bank-GoB"). Dies ergibt sich auch aus § 57 Abs. 1 letzter Satz BWG ("§ 201 Abs. 2 Z 4 UGB ist unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Bankgeschäftes anzuwenden."); diese Bestimmung wäre sinnentleert, wenn ohnedies alle GoB nur unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Bankgeschäftes anzuwenden wären.

Zu Rz (64):

Da das BWG eine Bewertung zum höheren beizulegenden Zeitwert ausdrücklich in Kauf nimmt und nachträgliche Umwidmungen nicht verbietet, kommt es mit der Umwidmung zwangsläufig zu einer Umwertung. Mangels gesonderter Bestimmungen über die Art der Erfolgsrealisierung ist die Differenz erfolgswirksam und kann ggf. den ausschüttungsfähigen Gewinn erhöhen.

Zu Rz (66):

Die Möglichkeit zum Ansatz beizulegender Zeitwert beruht auf einer Besonderheit des Bankgeschäftes i.S.v. § 57 Abs. 1 letzter Satz BWG und berücksichtigt die besondere Funktion, die hohe Liquidität und das umfassende Management (z.B. die aktive Überwachung von Positionslimits) des Handelsbestands, um ein getreueres Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Da der Handelsbestand insoweit eine Einheit darstellt (Portfoliobewertung), kann das Wahlrecht nur einheitlich für den gesamten Handelsbestand ausgeübt werden. Da es sich um eine Sonderbestimmung des BWG handelt, steht das Wahlrecht nur Kreditinstituten zu; der gewerbsmäßige Handel von Finanzinstrumenten ist gem. § 1 Abs.



1 Z 7 BWG konzessionspflichtig; ohne Konzession darf somit auch kein Handelsbestand im Sinne der Definition in der Rz (67) vorliegen.

Zu Rz (67):

§ 57 Abs. 1 erster Satz BWG erwähnt zwar den "Handelsbestand", enthält aber keine Legaldefinition. Die in Rz (67) enthaltenen Ausführungen wurden aus dem Text der CRR abgeleitet, wobei der aufsichtsrechtliche Begriff "Handelsbuch" durch den für die Rechnungslegung maßgeblichen Begriff "Handelsbestand" ersetzt wurde. Nach der Definition dürfen nachträgliche Umgliederungen erfolgen, sofern die Handelsabsicht neu entsteht oder aufgegeben wird und eine begründete Dokumentation zum Zeitpunkt der Umbuchung vorliegt.

Zu Rz (69) ff.:

Eine Umgliederung ist kein Realisationsvorgang, sodass der Buchwert grundsätzlich fortzuführen ist. Liegt der Buchwert über den historischen Anschaffungskosten, so gibt es eine Normenkollision: § 203 Abs. 1 UGB sieht für das Finanzanlagevermögen eine Bewertung mit den Anschaffungskosten vor, vermindert um Abschreibungen gemäß § 204 UGB. § 204 Abs. 2 UGB verlangt aber eine Abschreibung nur dann, wenn eine Wertminderung vorliegt (diese liegt im Zeitpunkt der Umgliederung mit einem höheren beizulegenden Zeitwert nicht vor). Daher sind beide Interpretationen, die Fortführung des höheren Buchwerts und die Abschreibung auf die historischen Anschaffungskosten, vertretbar.